

Waldsassener Bruderschaften und geistliche Bündnisse vom 17.–20. Jahrhundert

von

Robert Tremel

Als eine erfreuliche Tatsache darf vorab festgestellt werden, dass in den letzten Jahren das öffentliche Interesse an der Waldsassener Kloster- und Pfarrgeschichte erheblich zugenommen hat. Dies liegt sicherlich am unermüdlichen Forschergeist verschiedener Autoren und der von ihnen publizierten Bücher, Schriften oder Aufsätze, aber auch an der Vortragsveranstaltung „Solemnitas“ über die Festkultur der Klöster in der Barockzeit vom 25.–27. Oktober 2002 im Zisterzienserinnenkloster Waldsassen. So konnten dadurch – wenigstens in Teilbereichen – erstaunliche Details und beachtliche Zusammenhänge herausgestellt werden, die nicht oder nicht mehr bekannt waren und völlig neue Einblicke vermitteln. Einen komplexen Bereich innerhalb der Kloster- und Pfarrgeschichte von Waldsassen stellen zweifellos auch die einstigen Bruderschaften, Konföderationen und geistlichen Bündnisse dar, die mit dem nachstehenden Beitrag einmal etwas umfassender behandelt werden sollen.¹

*Nach der Definition ist eine kirchliche Bruderschaft bekanntlich die freiwillige, von der kirchlichen Autorität errichtete und unter deren Aufsicht stehende Vereinigung von Gläubigen zu einem besonderen frommen oder christlich mildtätigen Zwecke.*²

Kirchlicherseits gibt es dazu seit Langem eine ganze Reihe von grundlegenden Bestimmungen und Auflagen, die zu beachten sind.

- So steht die Gewalt, kirchliche Bruderschaften kanonisch zu errichten und ihre Statuten zu genehmigen, im allgemeinen dem Diözesanbischof zu.
- Vor Errichtung einer Bruderschaft sind dem Bischof die Statuten derselben zur Genehmigung vorzulegen, welcher sie zu prüfen und abzuändern berechtigt ist; die bischöfliche Genehmigung ist selbst dann notwendig, wenn die Bruderschaft die Statuten der betreffenden Erzbruderschaft annimmt.
- Bei Errichtung der Bruderschaft muss ein Rektor oder Präses derselben ernannt werden, welcher die Vollmacht haben muss, Gläubige in die Bruderschaft rechts-

¹ Der Autor hat sich bereits 1990 in der Broschüre „Die Rosenkranzstationen von Waldsassen zur Kappel“ mit der Rosenkranzbruderschaft Waldsassen sowie in der Landkreis-Schriftenreihe HEIMAT – Landkreis Tirschenreuth Band 12 von 2000 mit den Waldsassener Bruderschaften beschäftigt und dabei eine erste Einführung in das Thema geboten.

² Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramtes mit Rücksicht auf die im Königreiche Bayern geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, bearbeitet von Ludwig Heinrich Krick, Passau, zweite Auflage, Kempten, 1903, S. 531.

- gültig aufzunehmen, die der Bruderschaft eigentümlichen Rosenkränze, Medaillen, Skapuliere, Gürtel etc. zu weihen und mit den eigenen Ablässen zu versehen.
- Das Gesuch um Errichtung einer Bruderschaft wird unter Anlage eines Entwurfes der Bruderschaftsstatuten an füglichsten von dem Rektor der Kirche, bei welcher sie errichtet werden soll, also bei Pfarrkirchen vom Pfarrer, an den Bischof gerichtet. Mit Ausfertigung der Errichtungsurkunde, welche im Pfarrarchiv oder Bruderschaftsarchiv aufzubewahren ist, ist die Bruderschaft rechtsgültig errichtet.
 - Die kanonische Errichtung der Bruderschaft ist die notwendige Vorbedingung zur Erlangung der Ablässe, hat dieselbe aber nicht an sich zur Folge; die Ablässe müssen vielmehr vom Apostolischen Stuhle aufgrund der durch das Zeugnis des Bischofs nachzuweisenden, kanonischen Errichtung erbeten werden.
 - Zur Anteilnahme an den Gnaden der Bruderschaft ist die rechtmäßige Aufnahme in dieselbe erforderlich. Dies geschieht durch eine entsprechende äußere Kundgebung, insbesondere durch Einschreiben der sich Anmeldenden in das Bruderschaftsbuch, Übergabe des Bruderschaftsbriefes und den der Bruderschaft eigentümlichen Aufnahme-Ritus.
 - Ohne sein Wissen oder nach seinem Tode kann niemand in eine Bruderschaft eingeschrieben werden. Abwesende dürfen nicht aufgenommen werden. Die einmal geschehene Aufnahme bleibt für immer gültig.
 - Die unmittelbare Leitung einer Bruderschaft ist dem Präses oder Rektor anvertraut, welcher sich hiebei an die der Bruderschaft eigenen Regeln halten und den Zweck derselben nach Kräften fördern muss.

Erzbruderschaften sind dagegen nach der kirchlichen Regelung solche Bruderschaften, welche das Recht haben, andere gleichnamige Bruderschaften sich anzugliedern (aggregieren) und ihnen ihre Ablässe mitzuteilen.³

1. Die Conföderation mit den Egerer Dominikanern von 1518

Die älteste Bruderschaft, die überhaupt im Stiftland bestand, war wohl – soweit ersichtlich – die „Bruderschaft zu unserer lieben Frauen“ in Tirschenreuth. Sie ist 1483 bereits nachgewiesen und verfügte aufgrund der erhaltenen Zuwendungen über Geld und Grundstücke. „Sie hat die Zeit der Glaubenswirren überstanden und zur Besoldung des Kantors, des Organisten und des Inspektors beigetragen“.⁴

Wenige Jahrzehnte später – genau am 16. Februar 1518 – schloss das Stift Waldsassen unter dem damaligen Abt Andreas Metzel (reg. 1512–1524) mit dem Dominikanerkloster Eger einen Kontrakt besonderer Art, wonach Waldsassen den Egerer Konvent zur „ewigen Mitbruderschaft“ aufnahm und von Eger umgekehrt „das Gleiche“ erbat, wobei man für die Verstorbenen des jeweiligen Konvents Gottesdienste und Gebete vereinbarte. Damit wollten sich die beiden Ordensgemeinschaften durch wechselseitige Fürbitte unterstützen, „um so leichter das Himmelreich zu erlangen ...“

Dank der durch Binhack übersetzten Geschichte der Cisterzienser-Abtei und des Stiftes Waldsassen hat sich auch der Wortlaut des besagten Kontrakts erhalten. Er lautet:

³ wie Anm. 2, S. 531 ff.

⁴ Geschichte der Stadt Tirschenreuth in der bayer. Ostmark vor dem Egerland von Johann Brunner, erschienen 1933 im Verlag des Stadtrats Tirschenreuth, S. 296.

„Den ehrwürdigen Religiosen und den von uns in Christo geliebtesten Vätern und Brüdern, dem Prior Erhard Kronach und der ganzen Congregation des Egerer Convents vom heiligen Predigerorden entbieten Frater Andreas (Metzel), Abt, Prior Urban, Subprior Michael, Kellermeister Erhard, Cantor Johannes und der ganze Convent Waldsassen aus dem Cisterzienserorden in der Diözese Regensburg ihren Gruß mit aufrichtiger Liebe im Herrn. Da nach Arbeit und Trauer ein frommes Ende die ewige Ruhe findet und da nach dem Zeugnis des heiligen Paulus alle Gläubigen voll brüderlicher Liebe sein sollen, so geziemt sich dieses besonders für diejenigen, welche im Ordenskleide nach der Ordensregel dem höchsten König in beständiger Dienstbarkeit untergeben sind. Deshalb, geliebteste Väter und Brüder, nehmen wir in besonderer Liebe und Verehrung gegen Euch und Eueren hl. Orden Euch, Geliebte, und alle Nachfolger dieses Eueres Convents zu Eger in unsere und aller unserer Nachkommen ewige Mitbruderschaft auf mit dem Willen und Beschluß kraft des gegenwärtigen Briefes, daß alle Ordenspersonen Eueres Klosters, sowohl die jetzigen als die künftigen, an allem Guten von unserer Seite, das nach der Ordensregel durch uns und unsere Nachfolger in den fortdauernden künftigen Zeiten die Gnade des Erlösers wird wirken wollen, jetzt und künftig Anteil besitzen sollen. Und überdies zu dem Vorigen wollen wir uns für Euch, die wir überaus lieben, verpflichten, daß für Euere verstorbenen Brüder, wenn uns ihr Hinscheiden mitgeteilt ist, nach der in unserem Orden gewöhnlichen Generalabsolution ein jeder Priester unseres Convents eine Messe zu lesen, die angehenden Priester (subsa-cerdotes) aber ein aus drei Lektionen bestehendes Gebet für die Verstorbenen (opus unum defunctorum trium lectionum) zu verrichten und die Laienbrüder nach ihrer Weise ebenso viel zu beten gehalten sein sollen. Wir erwarten von Euch und Eueren Nachfolgern gegenseitig das Gleiche in nicht unverdienter Weise und bitten darum inständig, damit wir uns so durch wechselseitige Fürbitte unterstützen und um so leichter das Himmelreich zu erlangen vermögen. Zur Mitteilung dessen und zur zuverlässigen Verbindlichkeit und gewissen Sicherstellung ließen wir gegenwärtiges Schreiben durch Anhängung unserer Siegel bekräftigen. Gegeben zu Waldsassen am 16. Februar 1518 seit der göttlichen Versöhnung“.⁵

Eine enge Verbindung der beiden Klöster bestand offenbar auch wieder in der Barockzeit, als der Prager Baumeister Abraham Leuthner zuerst für das Egerer Dominikanerkloster und einige Jahre später auch für Waldsassen große Bauaufträge auszuführen hatte. 1936 verließen die Dominikaner ihr Kloster in Eger; die Bibliothek, das Archiv und die Klostereinrichtung kamen in das Dominikanerkloster nach Pilsen.⁶

2. Die Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes in Waldsassen

Im November 1620 hatte bekanntlich Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz als böhmischer „Winterkönig“ die Schlacht am Weißen Berg bei Prag verloren, weshalb schließlich 1621 die Oberpfalz als Kriegspfand an Bayern fiel und ab 1626 wieder katholisch werden konnte. Doch wurde die ganze Entwicklung der Gegenreformation zunächst überlagert vom Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) und seinen schrecklichen Begleiterscheinungen, die auch das Stiftland mehrfach erfaßten und die Menschen verzweifeln ließen.

⁵ Geschichte der Cisterzienser-Abtei und des Stiftes Waldsassen von 1507 bis 1648 nach gedruckten und ungedruckten Quellen von Franz Binhack, Eichstätt 1891, S. 10 ff.

⁶ Eger – Geschichte einer Reichsstadt / Bilderband von Heribert Sturm, Adam Kraft Verlag, Augsburg, erschienen 1952, S. 26

Kaum waren jedoch die Wirren und Rückschläge des Dreißigjährigen Krieges im früheren Klosterort Waldsassen halbwegs überwunden, suchte man die traditionelle Frömmigkeit des gläubigen Volkes mit neuem Leben zu erfüllen. Schon 1645–1648 war die vordem öd gelegene Kappel auf dem Glasberg bei Münchenreuth neu errichtet und begann die Wallfahrt zur hl. Dreifaltigkeit wieder aufzuleben. Als nun endlich nach dreißigjährigem Kampfe in ganz Deutschland Friede eintrat, kamen auch aus entfernten Gegenden Gläubige herbei und dankten Gott in der neugebauten Kapelle.⁷

Der unvergessene bayer. Historiker Benno Hubensteiner formulierte die damalige Entwicklung mit dem Satz ...“nach dem großen Einbruch des 16. Jahrhunderts kommt es jetzt im Barock zur neuen Begegnung von Kirche und Niedervolk, zu einem echten Ineinander von Kirchenfrömmigkeit und Volksfrömmigkeit“.⁸

Dies war also die Situation, als 1656 der damalige Pfarrer Thomas Pichelmayer die Gründung und Einführung der Rosenkranzbruderschaft in Waldsassen forcierte. Als Pfarrkirche diente zu dieser Zeit die altehrwürdige Walburgis-Kirche beim vorderen Tor an der Egerer Straße, wobei dieses Kirchlein um 1660 erneuert und später (um 1810) leider abgebrochen wurde. Die Seelsorger, die als Weltpriester ab der Rekatholisierung von 1626 in Waldsassen wirkten waren

- | | |
|-------------------------|------------|
| – Christoph Griesmayr | 1626–1643, |
| – Johann Anton Mazaroth | 1643–1653, |
| – Thomas Pichelmayer | 1654–1659, |
| – Georg Müller | 1659–1669. |

Sie alle hatten gleichzeitig auch die beiden Nachbarpfarreien Münchenreuth und Konnersreuth mit zu versehen.⁹

Was Pfarrer Pichelmayer 1656 bewogen haben mag, in seiner Pfarrei die Rosenkranzbruderschaft einzuführen, ist leider nicht mehr greifbar, ebenso das Original der Errichtungsurkunde. Jedoch existiert heute wenigstens noch der Text dieser Urkunde vom 21. Dezember 1656 über die kanonische Errichtung der Bruderschaft. Diesen Text – gefertigt als beglaubigte Abschrift – verdanken wir dem hochverdienten Pfarrer Gottfried Hausn von Waldsassen, dem die Urschrift noch vorgelegen haben muss und der sie am 8. August 1847 mit zierlicher Handschrift eigenhändig abgeschrieben hat.¹⁰

Wie die Errichtungsurkunde vom 21. Dezember 1656 belegt, wurde – nach einem vorausgegangenen Gesuch – die Einführung der Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes vom Provinzialprior der Dominikaner in Brünn verfügt und Pater Petrus Bonanis vom Egerer Dominikanerkloster ermächtigt, die Bruderschaft in der Pfarrei Waldsassen kanonisch zu installieren. Damit wird einmal mehr die traditionelle Verbindung deutlich zwischen Waldsassen und den Dominikanern von Eger. Als Bru-

⁷ Die Gründung der Cisterzienser-Abtei Waldsassen ... und der Geschichte der Dreifaltigkeitskirche, nach gedruckten und ungedruckten Quellen von Franz Binhack, Eichstätt 1890, S. 77 ff.

⁸ Vom Geist des Barock, von Benno Hubensteiner, 2. Auflage, Süddeutscher Verlag München, S. 26 ff.

⁹ Verzeichnis der Weltpriester in der Pfarrei Waldsassen 1626–1669 wie Anm. 5, S. 51 ff.

¹⁰ Die am 08. August 1847 gefertigte, beglaubigte Abschrift der Errichtungsurkunde vom 21. Dezember 1656 fand sich erfreulicherweise im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg bei den Pfarrakten Waldsassen.

derschaftsaltar sollte der Marienaltar dienen. Die förmliche Einführung der Bruderschaft vor Ort dürfte einige Wochen später, wohl Anfang 1657 erfolgt sein.

Die wichtigsten Passagen aus der lateinisch gehaltenen Urkunde lauten in deutscher Übersetzung:

„Zur größeren Ehre Gottes, der Jungfrau und Mutter Maria, der Schutzherrin des heiligsten Rosenkranzes, unseres heiligsten Vaters Dominikus, desselben ersten Erfinders und aller Heiligen und zur Verbreitung der Erzbruderschaft des heiligsten Rosenkranzes und zum Trost aller Christgläubigen. –

Wir, der Mitbruder Gottfried Marquis, Lizentiat der heiligsten Theologie, Provinzoberer und Diener des Ordens der Predigerbrüder in ganz Böhmen und Mähren, wünscht allen, welche die gegenwärtigen Buchstaben sehen werden, Heil und eine reine und glühende Ergebenheit gegenüber der heiligsten Gottesmutter. Da unserem heiligen Orden der Predigerbrüder vom heiligen apostolischen Stuhl in besonderer Weise erlaubt worden ist, dass er die Erzbruderschaft des heiligsten Rosenkranzes an allen Orten errichten und einsetzen und die Privilegien, Ablässe und alle geistlichen Gnadenerweise, die von ebendiesem heiligen Stuhl jenem gewährt worden sind, frei und erlaubt verleihen kann, und uns dargelegt worden ist durch den verehrenden, vornehmen und sehr gelehrten Herrn Thomas Pichelmayer, Baccalaureus der heiligsten Theologie und Lizentiat der heiligen kirchlichen Rechte, Pfarrer von Waldsassen, dass die Christgläubigen dreier Pfarreien, nämlich aus Waldsassen, Münchenreuth und Konnersreuth, äußerst ersehnt, dass die Erzbruderschaft des heiligsten Rosenkranzes in der Pfarrkirche zu Waldsassen gegründet wird ... nennen wir ... im Namen des verehrenden Paters und Mitbruders Johannes Baptist von Marinae, des Generalmeisters ebendieses Ordens / wenn nur die Anforderungen zur Gründung und Pflanzung des heiligsten Rosenkranzes und die gewöhnlichen Bedingungen gewahrt werden / durch unser anwesendes Schreiben und bestimmen wir als einen geeigneten und ehrenvollen Ort für unsere festgesetzte Erzbruderschaft die Pfarrkirche von Waldsassen und den Altar, der in dieser der seligsten Jungfrau Maria geweiht ist oder geweiht wird und wir errichten die genannte Erzbruderschaft im Sinn der Anwesenden ebenda, wir setzen sie ein und gründen sie und erklären, dass sie gesetzmäßig errichtet, eingesetzt und gegründet ist und wir verleihen alle gewohnten Ablässe, Privilegien und geistlichen Gnadenerweise ...“

Ob mit der Einrichtung als „Erzbruderschaft“ eine spätere Angliederung umliegender, örtlicher Bruderschaften beabsichtigt war, liess sich leider nicht klären.

Eine ausgesprochene Förderung fand die Bruderschaft jedenfalls durch die im Dezember 1661 aus dem Kloster Fürstenfeld in Waldsassen eintreffenden Zisterzienser. Nachdem zunächst drei Patres ins Stiftland zurückkehren durften, wurde mit Wirkung vom 1. August 1669 das frühere Kloster Waldsassen dem Zisterzienserorden zurückgegeben. Die Administration und Fürsorge oblag dabei dem Fürstenfelder Abt Martin Dallmayr (1612–1690). Als erster Pfarrvikar in Waldsassen nach dem Übergang auf die Zisterzienser fungierte ab Oktober 1669 Pater Malachias Esterle, der damit auch Präses der Bruderschaft wurde. Im Sommer 1676 entsandte der Fürstenfelder Abt Pater Albert Hausner nach Waldsassen, der hier von 1676 bis zu seiner Abwahl am 20. Juni 1690 als Pfarrdirektor fungierte. Dabei bekleidete auch er das Präsesamt der Rosenkranzbruderschaft, wozu er vom Egerer Dominikanerprior Christoph Dietl am 16. September 1676 eigens schriftlich berufen wurde. Später ernannte dann der Abt jeweils einen bestimmten Religiösen des Klosters zum Präses.

Pater Albert Hausner war geboren am 4. August 1647 in Neumarkt in der Oberpfalz und wurde auf den Vornamen Wolfgang getauft. Seine Eltern waren der Bademeister Johannes Hausner und dessen Gattin Anna Maria. Mit 18 Jahren trat Wolf-

gang Hausner in den Zisterzienserorden ein und schloss sich der Abtei Fürstenfeld an, wo er am 21. Oktober 1665 sein Ordensgelübde ablegte und den Ordensnamen Albert annahm. Nach seinen Studien in Ingolstadt erhielt Pater Albert am 21. Oktober 1674 die Priesterweihe und kam wohl im Juni 1676 nach Waldsassen.

3. Die Rosenkranzbruderschaft im 17. und 18. Jahrhundert

Wenn sich auch etwaige Dokumente über die frühe Entwicklung der neuen Bruderschaft nicht mehr erhalten haben, so muss doch die Resonanz der Gläubigen auf die religiöse Vereinigung ausgesprochen positiv gewesen sein, wofür es gewisse Anhaltspunkte gibt.

Das erste Schreiben in dem noch erhaltenen Archivakt des Pfarrarchivs Waldsassen über die Rosenkranz-Bruderschaft¹¹ datiert vom 13. April 1667. Es kam aus der Kanzlei des bayer. Kurfürsten und belegt, dass man etwa 10 Jahre nach Einführung der Bruderschaft offenbar nach einer hochrangigen Persönlichkeit suchte, die als Protektor für diese Einrichtung geeignet war und dabei keinen Geringeren, als den damaligen bayer. Kurfürsten Ferdinand Maria (1636–1679) wählte, dem ja bekanntlich die Wiedererstehung des Zisterzienserklosters Waldsassen zu verdanken war.

Aus dem besagten Schreiben vom 13.04.1667 kurz einige, aufschlußreiche Passagen:

„... Unseren Gruß zuvor liebe Gethreue. Wür haben Euhr undertheniges schröffliches Anbringen vernomben, wasgestalten bey Euch in der Statt Waldsassen durch die Patres Dominicanos zu Eger mit Verwissen und Einwilligung ihres Patris Provinzialis die Erz- und Ewige Bruderschaft des Heyl. unser Lieben Frauen Rosenkranzes eingeführt, durch den Ordinarium zu Regensburg confirmirt und dem Pfarrer alda zu Waldsassen von ihnen den Dominicanern in die Bruderschaft ein- und aufzunehmnen Gewalt gegeben worden, deswegen uns Ihr, als Euhren Landtsfürsten underthenig gehorsamist gebetten, weil neben anderen Requisiten die eines und was das Vornehmste seye, daß die Erz-Bruderschaft ainen Protectorem und Schutzherrn erfordere, welcher der Landtsfürst oder anderer Obrigkeit sein: so die Bruderschaft in aller Noth freyen und verthättigen solle und daß dieser Protector nit auf eine gewüsse Zeit verordnet, sondern solang er lebt, verbleibe.

Ob wür uns gnedigst belieben lassen wollten, über besagte Erz-Bruderschaft die Protection und Schutz als über ein Geistliches Werkh auf uns zu nehmnen, insonderheit aber und in Ansehung, daß Euhren Vorschreiben nach solche Bruderschaft bereits bis in 1500 Einverlebte bis anhero erwachsen, wir auch an itzt zu Waldsassen nit allein die dahin geführte, sondern auch andere Benachbarte eine sonderbare Andacht mit Beichten und Communiciren erscheinen lassen, so vorher daselbst niemahlen vernömbth worden. Wann wür dann dergleichen Andacht umb Beförderung willen mehrer Ehre Gottes und der Allerheiligsten Himmelskhönigin und Mutter Gottes Maria zu cooperirn ... gnädigst genaigt sein. – Also wollen wür uns als Landtsfürst obbediente Protection und Schutz dieser Erzbruderschaft des Heyl. Rosenkranzes alda zu Waldsassen auf uns zu nehmnen, hiemit gnädigst dergestalt erklärt haben, daß wür auf allen sich zurtragenden Nothfahl der Bruderschaft Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden, so viel möglich, nit unterlassen werden ...“

So mag man mit Freude, Stolz und Dankbarkeit diese Nachricht in Waldsassen aufgenommen haben, darin aber auch einen Ansporn für die Mitglieder gesehen haben.

¹¹ Pfarrarchiv Waldsassen – 14/2 = Rosenkranz-Bruderschaft

Nachdem Kurfürst Ferdinand Maria am 26. Mai 1679 erst 42-jährig verstorben war, dürfte auch in Waldsassen die Trauer um den beliebten Fürsten und Protektor groß gewesen sein. Er hinterliess einen damals 17-jährigen Sohn Maximilian II. Emanuel, der nun die Nachfolge antrat. Im darauffolgenden Jahr – am 10. August 1680 – wandte sich nun der Präses der Bruderschaft an den neuen, nun 18-jährigen, bayer. Kurfürsten, um auch ihn als Protektor zu gewinnen. Auch aus diesem Ansuchen ergeben sich wieder interessante Hinweise und Details, indem es hiess:

„Daß Euhre Churfürstl. Durchlaucht des Hochlöbl. Churhauses Bayern Regierung nunmehr angetreten, haben wir der Erz- und Ewigen Bruderschaft des Heyl. Rosenkranzes alhier zu Waldsassen in der Oberpfalz Einverleibte, mit höchster Freuden vernommen und thun Euhre Churfürstl. Durchlaucht von Gott dem Allmächtigen hiezu alls Glückh und Seegen anwünschen, daß dieselbe vüll und lange iahr glücklich und woll ersprüsslich erleben mögen, wobey Euhre Churfürstl. Durchlaucht wür in demittigstem Gehorsamb nit verhalten sollen, wasmassen dero geliebter Herr Vatter, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand Maria ...

unserer Erz- und Ewigen Bruderschaft Protector und Schutzherr gewesen. Wann dann unsere Regl und Statuta vermögen und erfordern wollen, daß wir mit einem anderen Protectorn rechnen ...

Zu Euhre Churfürstl. Durchlaucht, als unseren gnädigsten Landtsfürsten wür nun die demittigste und unterthennigste Hoffnung geschöpfft haben, dieselbe werde sich ... unserer Bruderschaft annehmen und deren Beschützer sein ...“

Nach einigen Monaten erging daraufhin unterm 28. Februar 1681 von München die erhoffte und gewünschte Zustimmung zur Übernahme „der Protection und Schutz“ für die „Erzbruderschaft unserer lieben Frauen Rosenkranz zu Waldsassen“ durch den jungen Kurfürsten. Der Brief wurde aber nicht nach Waldsassen gesandt, sondern an den für Waldsassen zuständigen Abt Martin Dallmayr nach Fürstenfeld, wo das Schreiben zunächst verblieb und erst am 24. Juni 1681 in Waldsassen eintraf. So richtete P. Albert Hausner als Präses der Rosenkranzbruderschaft zwischenzeitlich am 14. Mai 1681 ein erneutes Gesuch an den bayer. Kurfürsten, bis sich einige Zeit später der wahre Sachverhalt aufklärte.

Im gleichen Jahr begann man in Waldsassen damit, die alten, ruinösen Klostergebäude nach und nach abzubauen und setzte ab 1682 der Neubau des Klosterkomplexes ein. Eine neue Situation ergab sich schließlich mit dem Ableben des Fürstenfelder Abtes Martin Dallmayr am 22. April 1690. Sein einige Zeit später gewählter Nachfolger Balduin Helm erklärte sich nämlich nicht bereit, die Administration für Waldsassen weiterzuführen. So kam es schließlich mit der überraschenden Zustimmung des bayer. Kurfürsten Max Emanuel dazu, dass am 20. Juni 1690 für Waldsassen ein eigener Abt gewählt werden durfte. Die Wahl traf dabei auf P. Albert Hausner, der bisher als Pfarrdirektor und Präses der Bruderschaft in Waldsassen gewirkt hatte. Bei seiner Rückkehr als neuer Abt nach Waldsassen, mag auch darüber die Freude im Stiftland groß gewesen sein, insbesondere bei den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft.

Der neue Abt, wie auch seine Nachfolger ernannten nun einen bestimmten Religiösen des Klosters zum Präses der Bruderschaft. So finden sich in verschiedenen Schriftstücken sowie in der Klosterchronik entsprechende Hinweise, namentlich bei

- P. Nivard Götzl, geboren in Plan/Böhmen, der 1708 Pfarrer in Waldsassen und Präses der Bruderschaft war;
- P. Fastred Schlela, geboren in Neumarkt, der von 1745–1749 als Prior und Präses der Bruderschaft amtierte;

- P. Theobald Schwarz, geboren in Rötz, der von 1762–1772 als Pfarrer in Waldsassen und Präses der Bruderschaft fungierte;
- P. Wenzeslaus Klatz, geboren in Oberlohma, den man 1779 zum Präses der Bruderschaft ernannte.

Pater Albert Hausner muss aber auch als Abt von Waldsassen der Rosenkranzbruderschaft nach wie vor eng verbunden geblieben sein, da durch seine Initiative 1697 das Gewölbe im Hauptschiff der neuen Klosterkirche durch Jakob Steinfels mit den 15 Bildmotiven des hl. Rosenkranzes als Deckenfrescen geziert wurde; 1698 die 15 barocken Rosenkranzstationen auf dem Weg von Waldsassen zur Kapel zur Errichtung kamen

und damit das Wirken der Bruderschaft sozusagen seinen zeitlosen und geistvollen Ausdruck fand.

Beide Werke – die Deckenfrescen der früheren Klosterkirche und die barocken Rosenkranzstationen – haben die Jahrhunderte heil überstanden und bilden damit immer noch beredte Zeugen für die Tätigkeit der einstigen Rosenkranzbruderschaft.

Eine Bestätigung für die Initiative des Abtes zum Bau der Rosenkranzstationen findet sich übrigens auch in der ihm gewidmeten, 1711 gedruckten Trauerrede von Sebastian Schenckl, nachdem der Abt am 30. Oktober 1710 verstorben war.¹² Darin heißt es:

... „Und wann auch die Pfarr-Kinder solten schweigen / so wurden (= würden) die Stein und Säulen hiervon Zeugnuß geben / dann sagt mir Hochansehnliche Zuhörer / was wollen die 15 von hier auß biß zur Heiligen Dreyfaltigkeit (durch Angeben unsers Hochwürdigen Gnädigen Herrn / Herrn Praelaten seel.) aufgerichte und die 15. Geheimnuß Christi und seiner werthesten Mutter vorstellende Säulen? Was seynd / sage ich / diese Säulen / als Zeugen und Zeichen / daß unser Hochwürdiger Gnädiger Herr / Herr Praelat seel. sey gewesen ein Sapphir, welcher durch Vorstellung erstberührten Geheimbnussen die Andacht zu solchen und deren Gedächtnuß bey den vorbeystehenden (bevorab bey denen Brüdern und Schwestern des heiligen Rosenkrantz) wolte befördern und erhalten ...“

In ähnlicher Form deckt sich diese Aussage auch mit den entsprechenden Ausführungen in der Klosterchronik von Franz Binhack¹³, wo die Persönlichkeit von Abt Albert Hausner eingehend gewürdigt wird. Die Chronik besagt dazu:

„... Abt Albert war nicht nur unermüdlich, um die geschilderten großartigen Bauten zum endlichen Abschluß zu bringen, sondern er war auch voll Eifer für die religiösen und materiellen Interessen seiner Unterthanen und Ordensbrüder. Er hatte nach dem Tode des letzten weltlichen Pfarrers Paul Eckard zu Münchenreuth im Jahre 1698 mit Genehmigung des Consistoriums diese Pfarrei sammt der Administration der Dreifaltig-

¹² Lapis fundamentalis Waldssensis á Morte Subversus, oder Waldsassischer von Tod umgekehrter Grund-Stein / In dem Hochwürdigen / Hoch-Edlen Herrn / Herrn ALBERTO, dieses löblichen Stifts Waldsassen Abtten / welcher den 30. Octobris Anno 1710 in Gott seelig entschlaffen / bey dero Dreyzigsten auf der Trauer-Cantzel zu schuldigsten Lob und Ehren vorgestellt, von Sebastiano Schenckl SS. Theol. Doct. Proto-Notario Apost. Decano Foraneo & Parocho Egrano, gedruckt bei Joh. Frantz Fritzschen in Eger / 1711, S. 15.

¹³ Geschichte des Cisterzienserstiftes Waldsassen von der Wiederherstellung des Klosters (1661) bis zum Tode des Abtes Alexander (1756) nach Manuscripten des P. Dionysius Hueber von Franz Binhack, Regensburg und Amberg, 1888, S. 31.

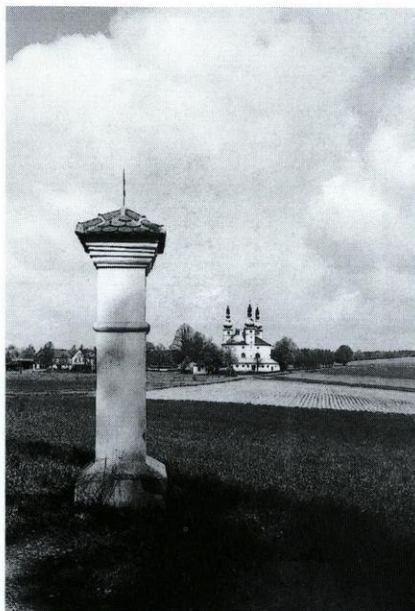


Das wohl prominenteste Mitglied des Waldsassener Seelenmeßbundes für Männer war Pater Pantaleon Senestrey (1764–1836). Der vormalige Zisterzienser ist bereits im Januar 1791 beigetreten. Nach der Säkularisation wirkte Senestrey zunächst einige Jahre als Stadtpfarrer in Tirschenreuth und wurde später Geistl. Rat, Domherr und Generalvikar in München



Die 1697/98 entstandenen Deckenfresken von Jakob Steinfels in der früheren Waldsassener Klosterkirche mit den Motiven des hl. Rosenkranzes, um den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft die 15 Geheimnisse bildlich vor Augen zu führen

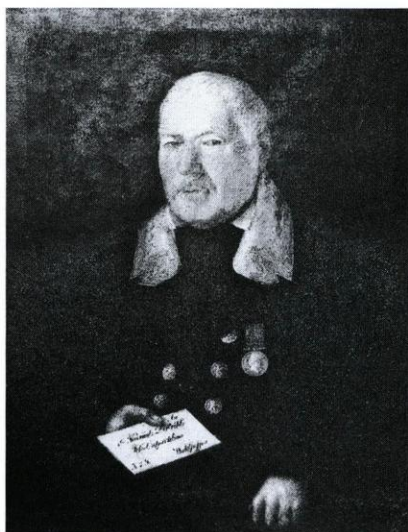
Eine der 15 barocken Rosenkranzstationen am Weg von Waldsassen zur Kappel, die 1698 auf Anregung von Abt Albert Hausner zur Würdigung der Rosenkranzbruderschaft errichtet wurden



Mitglieder des Gerwigkreises Waldsassen bei der Rosenkranzprozession, die seit 1990 alljährlich im Oktober von Waldsassen zur Kappel führt



Pfarrer Joseph Klier (1760–1840); in der Zeit von 1810–1830 wirkte der ehemaligen Benediktinerpater als Pfarrer von Wondreb und trat im Mai 1811 dem Seelenmeßbund bei



Ölgemälde um 1840 mit dem Porträt von Pfarrer Gottfried Hausn (1767–1852). Als Pfarrer von Waldsassen war er von 1810–1852 auch Vorstand des Seelenmeßbundes



Kooperator Benedikt Ueblacker (1773–1849); in der Zeit von 1819–1849 wirkte der ehemalige Zisterzienser als Kooperator in Tirschenreuth. Bereits im Februar 1805 ist er dem Seelenmeßbund beigetreten

INDULTIÆ

Concessa à Sanctissimo Domino Nostro Papa BENEDICTO XIII. recitantibus Rosarium B. MARIE Virginis.



SANCTISSIMUS Dominus noster BENEDICTUS Papa XIII. summa devotione motus, quâ fervet erga Rosarium Beatæ MARIE Virginis, ut adeo Ecclesiæ utilis, Deoque accepta devotio in cunctis Christiano Populo magis, magisque augeatur, & propagetur, auditò votò Sacræ Congregationis Indulgentiis, Sacrisque Reliquiis præpositæ, omnibus utriusque Sexus Christi fidelibus Rosarium, vel saltem tertiam partem ejusdem devotè recitantibus; pro qualibet Oratione Dominica, & pro qualibet Salutarione Angelica Indulgentiam centum dierum concessit. Recitantibus verò quotidie per integrum annum idem Rosarium, vel pariter saltem tertiam partem, si confessi, ac Sacra Communione resecti fuerint, & pro Christianorum concordia, hæresum extirpatione, ac Sanctæ Matris Ecclesiæ exaltatione oraverint, semel in anno die ab unoquoque eligenda insuper concessit Indulgentiam plenariam, etiam cum facultate applicandi Defunctis.

Declaravit tamen Sanctitas Sua, ut ad effectum lucrandi prædictas Indulgentias requiratur, ut Rosarium fuerit de more benedictum à Fratribus Ordinis Prædicatorum. Datum die 13. Aprilis, Annò 1726.

L. Cardinalis Picus Præfectus.

Raphael Cofmus de Hieronymus, Secretarius.

Ein Ablass/ den Ewro Päbstl. Heil: BENEDICTUS XIII. denen/ die den Rosenkranz der Seligsten Jungfrauen MARIE beßen/ verließen hat.

Der Allerheiligste Herr BENEDICTUS Pabst der XIII. betrogen auß höchster Andacht / mit welcher er dem Rosenkranz der Seligsten Jungfrauen MARIE inbrünstig ergeben ist / damit diese der Kircken also erspriessliche / und GOTT angenehme Andacht in dem ganken Christen-Volk mehr und mehr vergrössert / und erweitert werde; nach gehörten Gutachten der Heil: Versammlung / so denen Ablassen und Heil: Reliquien vorgestellet ist / hat derselben andächtlich spreschen / für ein jedes Vatter unser / und für einen jeden Englißchen den dritten Theil des selben andächtlich spreschen / oder gleichfalls vorwissens den dritten Theil des selben sprechen / wollen / die täglich durch das ganze Jahr den Rosenkranz / oder gleichfalls vorwissens den dritten Theil des selben sprechen / oder mit der Heiligen Communion versehen werden / auch für die einigkeit der Christen / Ausbreitung der Kezern / und Erhöhung der Heiligen Catholischen Kircken beßen / hat er noch darüber einmahl im Jahr an einem Tag / den ihm ein jeder auszuwählen kan / einen vollkommenen Ablass verließen / mit der Nacht denselben denen Todten zu appliciren.

Es haben aber Ewro Heiligkeit erkläret / daß zu Erlangung besagten Ablasses nöthig seye / damit der Rosenkranz zuvor noch Gebrauch von denen Geistlichen des Prediger-Ordens geübet werde. Erben den 13. Aprilis, im Jahr 1726.

L. Cardinalis Picus Præfectus.

Raphael Cofmus de Hieronymus, Secretarius.

GODEFRIDUS EPISCOPUS,

Tertianæ Suffrag: & in spir: Admin.

keitskirche wieder an das Kloster gebracht und *setzte die am Wege von Waldsassen nach der Kappel befindlichen fünfzehn Stationen mit den fünfzehn Geheimnissen des Rosenkranzes in erster Linie zur Erbauung der männlichen und weiblichen Rosenkranzbruderschaft ...*“

Mit dem Eintritt in die Bruderschaft verpflichtete sich das neue Mitglied, über die gewöhnlichen Christenpflichten hinausgehende Frömmigkeitsformen zu üben. Dazu zählten im besonderen das tägliche Rosenkranzgebet, die Beteiligung an den Bruderschaftsfesten und die Erfüllung von Werken der Nächstenliebe. Auch zu Wallfahrten waren die geschlossen auftretenden Bruderschaften angehalten. Nach der Diözesanmatrikel fand das Titelfest der Rosenkranzbruderschaft Waldsassen am 1. Sonntag im Oktober statt. Jeweils am 1. Sonntag jeden Monats und an den Festen U. L. Frau war nachmittags Conventamt, ebenso am Tag des hl. Dominikus.

Vom Jahre 1726 an hat der Rosenkranz dann seine bisherige, „endgültige“ Form erhalten. Das Rosenkranzgebet wurde von den Päpsten reich mit Ablässen versehen, so u. a. durch

- Papst Benedikt XIII. am 13. April 1726,
- Papst Pius XI. im Jahre 1727, wobei hierbei alle Gläubigen einen vollkommenen Ablass gewinnen konnten, sooft sie vor dem Altarssakrament einen Rosenkranz von 5 Gesätzen unter den üblichen Bedingungen beten.

4. Säkularisation und Neubelebung im 19. Jahrhundert

Mit der Säkularisation des Klosters Waldsassen am 11. Januar 1803 trat auch für die Rosenkranzbruderschaft und deren „Einverleibte“ (= Mitglieder) eine neue, ungewisse Ära ein, da einfach die Ausstrahlungskraft des Convents für das örtliche pfarrliche Leben fehlte und sich auch das geistige Umfeld stark veränderte.

Am 7. Januar 1804 berichtete P. Bernhard Bauernfeind – der 1787 und zuletzt ab 1800 Bruderschaftspräses war – der kurfürstl. Landesdirektion Amberg, dass in Waldsassen drei Bruderschaften bestehen.¹⁴ Dann wurde es für einige Jahrzehnte still um das Bruderschaftswesen in Waldsassen.

Im Bistum Regensburg wirkte seit 1858 Ignatius von Senestréy als Diözesanbischof, dem die Neubelebung des einst in der Barockzeit blühenden und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zum Stillstand gekommenen Bruderschaftswesens offenbar sehr am Herzen lag, wobei auch der damalige Papst Pius IX. schon 1851 die Initiative ergriff.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1864 des bischöfl. Ordinariats Regensburg wurde dem damaligen Pfarrer Hieronymus Schricker in Waldsassen eröffnet, dass sich „... ueber den kanonischen Fortbestand der meisten in unserem Bisthume vorhandenen Bruderschaften ... gegründete Bedenken ergeben, sei es wegen wesentlicher Mängel bei ihrer Errichtung oder wegen des Ueberganges ihrer Vorstandschaft in andere Hände, oder wegen Ermangelung der nöthigen Vollmachten zur Aufnahme von Mitgliedern usw.“ Gleichzeitig wurde dem Pfarrer unter Aufzählung der wichtigsten Punkte nahegelegt, eine neue Satzung der Bruderschaft vorzulegen, „bevor zur Reorganisation der Bruderschaft geschritten werden kann“.

Dem Schreiben beigelegt war auch ein in Regensburg – wohl auf Anregung des Bischofs – bei G. J. Manz in Regensburg gedrucktes Heftchen mit allem Wissens-

¹⁴ Staatsarchiv Amberg, „Amt Waldsassen“ 791.

werten zur „Rosenkranz-Bruderschaft im Bisthume Regensburg“¹⁵ Darin wird zunächst die Entstehung und der Zweck der Bruderschaft aus der damaligen Sicht erläutert:

... „Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hatte die Irrlehre der Albigenser insbesondere im südlichen Frankreich eine sehr große Verbreitung erlangt. Der heilige Dominicus, der Stifter des Prediger-Ordens, kämpfte mit seinen Gefährten unermüdlich wider jenen seelenverderblichen Irrglauben, und als ein sehr erfolgreiches Mittel zur Erhaltung des katholischen Glaubens diente ihm die Andacht des heiligen Rosenkranzes, welche er in Folge einer Offenbarung der seligsten Jungfrau von dem Jahre 1206 an mit dem größten Eifer allenthalben einführte und verbreitete. Sie wurde bald ein Gemeingut der ganzen katholischen Christenheit. Unzählige Bekehrungen von Sündern, die Rückkehr einer Menge von Verirrten zur Einen wahren Kirche verdankte man dieser frommen Gebetsübung; der heilige Papst Pius V. und nach ihm Gregor XIII., Clemens XI. und Benedict XIII. schrieben der durch die Rosenkranzandacht erlebten Fürbitte der seligsten Jungfrau die Errettung des christlichen Abendlandes vor den Verheerungen der Türken zu und führten die Feier des Rosenkranzfestes ein.

Schon der heilige Dominicus begründete die *Rosenkranz-Bruderschaft*, welche die Mitglieder zur gemeinsamen Verehrung der seligsten Jungfrau und Gottesmutter durch das ihr so wohlgefällige Gebet des heiligen Rosenkranzes verbindet. Von jeher betrachtete deshalb auch der Prediger- oder Dominicaner-Orden es als seine besondere Aufgabe, wie das Rosenkranz-Gebet, so auch die Bruderschaft zu verbreiten und zu befördern. Es ist daher auch angemessen, daß die Bruderschafts-Mitglieder den heiligen Dominicus (sein Fest ist am 4. August) ganz besonders verehren ...“

Dann folgten Erläuterungen zum Rosenkranz-Gebet mit den 15 Geheimnissen des freudreichen, schmerzhaften und glorreichen Rosenkranzes. Schließlich ist den zahlreichen, verliehenen Ablässen ein breiter Abschnitt gewidmet. Abschließend finden sich Gebete für Andachten, eine Beglaubigung der Ablässe und der Text für ein Aufnahme-Gelöbnis.

Einige Monate später (1865) entwarf Pfarrer Hieronymus Schrickler aufgrund der besagten Anregung des bischöflichen Ordinariats eine neue Satzung der Bruderschaft des hl. Rosenkranzes in Waldsassen. Die wichtigsten Passagen daraus lauteten nun:

- Präses oder Vorstand der Bruderschaft ist der Pfarrer.
- Der Bruderschafts-Rath besteht aus 24 Mitgliedern. Dieser Rath wurde durch Bestimmung des Vorstandes ergänzt.
- Das Vermögen der Bruderschaft wird von der Kirchenverwaltung mit dem Kirchenvermögen, jedoch gesondert, verwaltet.
- Der Tag des Haupt- oder Titularfestes ist am 1. Sonntag im Oktober.
- Am ersten Sonntag in jedem Monat und an jedem Frauenfest wird nachmittags vor ausgesetztem Allerheiligsten Marianische Andacht gehalten mit Abbetung des heil. Rosenkranzes. Zum Schluß wird eine Prozession in der Kirche gehalten.
- Am 4. Februar/26. März/16. August und 9. September wird jedesmal für die verstorbenen Brüder, Schwestern und Gutthäter ein Amt mit Libera gehalten.
- Am Tage des Titularfestes ist nachmittags am Schluß der Andacht öffentliche Aufnahme neuer Mitglieder durch den Vorstand.

¹⁵ Rosenkranz-Bruderschaft im Bisthume Regensburg, kleine Broschüre o. J. – wohl um 1861.

- Der Marianische Rath hat die Obliegenheit, bei den Betstunden am Erntefest, an den drei Fastnachtstagen und am Sonntag in der Corporis-Christi-Oktav abwechselnd vorzubeten ...“

Die neue Satzung wurde am 9. Mai 1866 vom Regensburger Generalvikar bestätigt und gleichzeitig die Rosenkranzbruderschaft in der nunmehrigen Pfarrkirche Waldsassen durch Bischof Ignatius von Senestréy erneuert.

Aus dem Jahre 1868/69 hat sich auch im Stadtarchiv Waldsassen ein Aktenvorgang zur Rosenkranz-Bruderschaft erhalten.¹⁶ Demnach verfügte die Rosenkranz- und die Corporis-Christi-Bruderschaft Waldsassen zusammen über ein Vermögen von 2.400 Gulden, das als Darlehen an Private ausgeliehen war. Aus dem Erlös mußten jährlich 16 hl. Ämter und 20 hl. Messen gefeiert werden.

Doch trotz aller positiven Bestrebungen konnte das Bruderschaftswesen im 19. Jahrhundert seine einstige Größe und Bedeutung nicht mehr zurückgewinnen und verlor nach und nach an Kraft.

Erstaunlicherweise setzten im Jahre 1962 unter dem damaligen Stadtpfarrer Prälat Martin Rohrmeier (1906–1990) erneut ernsthafte Bestrebungen ein, die frühere Rosenkranz-Bruderschaft in Waldsassen wieder zu neuem Leben zu erwecken, wozu P. Hermenegild M. Braun OP., Augsburg, als „Promotor des Hl. Rosenkranzes für Süddeutschland“ nach Kräften beitrug.

So bleibt abschließend anzumerken, dass die 1989/90 durch die Initiative des Gerwigkreises Waldsassen e. V. im Oberpfälzer Waldverein wieder instandgesetzten, barocken Rosenkranzstationen von Waldsassen zur Kappel am Sonntag, den 23. September 1990 durch Diözesanbischof Manfred Müller im Rahmen einer Feierstunde wieder geweiht wurden. Seither unternimmt der Gerwigkreis alljährlich Anfang Oktober seine Rosenkranzprozession am Stationsweg zur Kappel, wodurch die Tradition des Rosenkranzgebetes auch in der heutigen Zeit gepflegt und fortgeführt wird.¹⁷

Übrigens entstanden schon zwischen 1464 und 1470 in Norddeutschland erste Rosenkranzbruderschaften, wobei

- eigentlich die beiden Kartäuser-Mönche Adolf von Essen und Dominikus von Preussen aus der Trierer Kartause St. Alban aufgrund langjähriger Forschung heute als „Erfinder“ des Leben-Jesu-Rosenkranzes gelten dürfen;
- die erste bedeutende Rosenkranz-Bruderschaft durch Alanus de Rupe 1475 in Köln eingeführt wurde. Diese soll bereits vier Monate nach der Einführung über 5000 und nach wenigen Jahren über 100.000 Mitglieder gezählt haben.¹⁸

Auch in Bayern haben sich schon im ausgehenden Mittelalter erste Rosenkranz-Bruderschaften gebildet, so in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Thannhausen und Kaufbeuren. Schließlich gab es in Bayern rund 300 Rosenkranz-Bruderschaften, deren Verbreitung erst vor wenigen Jahren einmal gezielt erforscht wurde.¹⁹

¹⁶ Stadtarchiv Waldsassen: EAPL 331 Nr. 7 – Kirchliche Stiftungen 1868/69.

¹⁷ Jubiläumsschrift zur Feier des 25-jährigen Bestehens des Gerwigkreises Waldsassen e. V. im OWV am 12. April 1997, S. 32 ff.

¹⁸ DER ROSENKRANZ – Andacht – Geschichte – Kunst, von Urs-Beat Frey / Fredy Bühler, Benteli Verlag Bern, 2003.

¹⁹ Erster Katalog von Bruderschaften in Bayern, unter Mitarbeit von Thomas Finkenstaedt zusammengestellt von Josef Krettner, München-Würzburg, 1980.

5. Die Corporis-Christi-Bruderschaft Waldsassen im 17. und 18. Jahrhundert

Kaum war mit Wirkung vom 1. August 1669 das Kloster Waldsassen wieder in den Besitz des Zisterzienserordens gelangt und hatte Pater Malachias Esterle am 13. Oktober 1669 sein Amt als Pfarrverweser von Waldsassen angetreten²⁰, so entstand knapp drei Monate später am 28. Oktober 1669 die „hochlöbliche Confraternität und Bruderschaft des Allerheiligsten Sacraments oder Fronleichnambs Jesu Christi“.

Die Errichtung und Einführung bezeugt eine entsprechende schriftliche Notiz im Akt über die „Corporis-Christi-Bruderschaft“ des Pfarrarchivs Waldsassen²¹ mit folgendem Text:

„Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit und Jesu Christi des Geceuzigten in dem Allerheiligsten Sacrament.

Zu vernennen, daß durch den Hochwürdigen, Edl und Hochgelehrten Herrn Gedeon Forster, Hochfürstlichen Regenspurgischen Consistorialrath Visitatorem Generalem, allgemeinen Regenspurgischen Bistums und Erzdekhan zu Pondorf, p. die Hochlöbliche Confraternität und Bruderschaft des Allerheiligsten Sacraments oder Fronleichnambs Jesu Christi p. in dem löbl. unserer lieben Frauen und S. Johannis des Evangelisten, Gotteshaus und Klossterkhürchen alhie zu Waldsassen Canonice in Stituirt an und aufgerichtet, auf der in der Hochstüffts und Thumbkhürchen S. Petri in Regensburg angestellten hochlöblichen Erzbruderschaft des Allerheiligsten Fronleichnambs aggregirt und verainbohrt, auf mithin declarirt worden, die angeregte in alhisiger Closterkhürchen eingesetzte Confraternität und Bruderschaft des Allerh. Fronleichnambs Christi der hochlöblichen Erz- und Haupt-Bruderschaft des Allerheiligsten Sacraments in unserer lieben Frauen Khürchen super Plinerum zu Rom ohne andern Namen Communication allerdings incorporirt und einverlaibt seye, volgens und hirdurchfallende Indulgents-Ablaß, Privilegien, Freyhaiten und Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, welche von den Römischen Päpsten der hochlöbl. Erz- und Haupt-Bruderschaft inmahlen allergnädigst vätterlich verlihen worden, auf ins künfftig noch möchten verlihen und gegeben werden, genissen solle und möge: alles nach Ausweisung Pauli III. den 29. Novembris AO 1539 und Pauli V. den 15. Sept. Anno 1606 ausgegangenen Bullen und Constitutionen, dann der Decreti S. Congregationis Cardinalium super Reformatione Indulgentiam. p. Geschehen den 28. Oktobris 1669“.

Wie aus dem Text zweifelsfrei hervorgeht, erfolgte die Aufrichtung der Bruderschaft in der „Klosterkhürchen“. Es war dies also noch die alte Klosterkirche, die ursprünglich 1179 geweiht und nach mehreren Bränden und Zerstörungen immer wieder hergestellt worden war. Sie verfügte laut der Bistumsmatrikel von 1665 über drei Altäre,²² wurde ab 1689 abgebrochen und innerhalb weniger Jahre durch die neue Stiftskirche (= heutige Basilika) ersetzt.

Der Amtsträger für die Einführung der neuen Bruderschaft in Waldsassen war kein geringerer als der „Hochw. Edl und hochgelehrte Herr Gedeon Forster, hochfürstl. Regensburger Consistorialrat, Generalvisitor und Erzdechant zu Pondorf“. Forster, eine angesehene und verdienstvolle Priesterpersönlichkeit, lebte von 1616–1675. Er wurde um 1642 zum Priester geweiht. Schon zwei Jahre später wurde ihm

²⁰ Das Zisterzienserkloster Fürstenfeld zur Zeit von Abt Martin Dallmayr 1640–1690 von Birgitta Klemenzen, Anton H. Konrad Verlag, 1997, S. 366.

²¹ Pfarrarchiv Waldsassen – 14/1 = Corporis-Christi-Bruderschaft.

²² Des Erzdechanten Gedeon Forster Matrikel des Bistums Regensburg vom Jahre 1665, herausgegeben von Manfred Heim, Verlag des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte, Regensburg 1990, S. 113.

Gelobt sey allzeit das Allerheiligste Sacrament.

Einschreib-Buech

Aller Brüeder vnd Schwester in die Lobl : Bruderschaft
der stätt: vnd innewohnenden

Unbettung des S. S. Sacraments des Altars /

Welche auff vorhergehende eysrigste Sollicitierung

Des Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn /

H E R R N

FERDINANDI
M A R I Æ.

In Ober : vnd Nidern Bayern /
auch der Oberrn Pfalz Herzogen / Pfalz-Grafen bey Rheyn /
des Heiligen Römischen Reichs Erzh. Truchsess / vnd Chur. Fürsten /
Land-Grafen zu Leuchtenberg / &c.

Von Ihr Päpstlichen Heiligkeit
CLEMENTE

dem Lebenden disß Namens /

Durch außgefertigte zwey Bullas sub dato. 7. Julij / vnd 7. Septembris.
Anno 1674 in höchstermelt Ihrer Chur. Fürstl. Durchl. Chur. Fürstenthumb
vnd Landen / bey allen Stätten / Märkten / vnd andern Or-
then / auffgerichten allergnädigst verwilliget :

Allda aber (v. g. zu Landschuet / Straubing / &c.) mit gleich-
mäßigem gnädigsten Einversichen des / &c. &c. Unsers gnädigsten Herrn
Ordinarij, &c. &c. zu Zeit des / &c. &c. disß Orths Pfarrern / nach Christi Geburt
im ain tausent sechs hundert / &c. &c. den (v. g. Martij, &c.)
eingeführt vnd auffgericht worden.

Vordruck der kurfürstl. Verwaltung von 1674 zur Anlegung des Einschreibbuchs
für die Corporis-Christi-Bruderschaften in Bayern

mit Pondorf an der Donau eine große und wichtige Pfarrei anvertraut. Damit fungierte er auch als einer der vier Erzdechanten im Bistum. Seine große Leistung erbrachte er im Jahre 1665/66 mit der Abfassung einer neuen Diözesanbeschreibung, die „heute eine der wertvollsten Quellen zur Geschichte des Bistums Regensburg und seiner Pfarreien“ darstellt. Gedeon Forster verstarb im Jahre 1675 und fand in der Gruft der Karmelitenkirche zu Regensburg seine letzte Ruhestätte.²³

Der eigentliche Initiator für die Einführung der neuen Bruderschaft war jedoch – wie sich bald zeigen sollte – der bayer. Kurfürst Ferdinand Maria (1636–1679), dem – wie schon erwähnt – das Stift Waldsassen seine Wiederherstellung verdankte und der mit dieser Bruderschaft zweifellos die Verehrung des Altarssakraments und die gläubige Gebethaltung seiner Untertanen nach Kräften fördern wollte. Der Kurfürst erwirkte nämlich am 7. Juli und 7. September 1674 vom damaligen Papst Clemens X. für die „hochlöbliche Bruderschaft der ewigen Anbethung des Allerheiligsten Altars-Sakraments“ je eine förmliche Bulle und hat sich auch sonst die Verbreitung der Bruderschaft in Bayern angelegen sein lassen.

Um alle Kirchen und Klöster in Bayern mit den nötigen Informationen zu versehen, wurde offenbar ein eigenes, gedrucktes Formblatt versandt mit einer wortreichen Erläuterung, „Was bey Einführung der Lobl. Bruderschaft der stätt- und immerwährenden Anbethung deß heiligsten Sacraments zu beobachten“. Dieses Formblatt hat sich ebenfalls noch erhalten.²⁴

Bis zum Jahre 1676 waren in Waldsassen und Konnersreuth schon über 700 Personen als Mitglieder der Bruderschaft eingeschrieben. Dies geht aus einem Brief hervor, den P. Nivard Christoph in Waldsassen am 18. März 1676 an die Churfürstl. Landesdirektion Amberg richtete.

Der wichtigste Zweck der Bruderschaft bestand in der organisierten, stundenweisen Anbetung des Allerheiligsten durch die Brüder und Schwestern der Gemeinschaft. Dazu mußte per Los von jedem Mitglied ein Stundenzettel gezogen werden, aus dem sich die zeitliche Einteilung der Anbetung ergab. Ferner war ein Einschreib-Buch zu führen, um die nötige Übersicht über die Einteilung herzustellen.

Als Hochfest der Bruderschaft wurde der Sonntag nach dem Fronleichnamstag bestimmt, wobei sich hierbei die Feierlichkeiten vom Fronleichnamstag wiederholten. Am Prozessionsweg gab es diesmal aber nur den vierten Altar, an dem die Feier mit einer Andacht und dem Segen mit dem Sanktissimum ausklang.

Am 31. Mai 1788 gewährte Papst Pius VI. einen weiteren Ablass, der sich auf den Bruderschaftsaltar in der Waldsassener Klosterkirche bezog. Der glasgerahmte Ablassbrief in Latein und Deutsch gehalten, hat die Zeit überlebt; er hing mehr als 160 Jahre lang in der Kirche und ist heute im Stiftlandmuseum Waldsassen ausgestellt.

1789 veröffentlichte die Bruderschaft ein besonders gestaltetes Druckblatt als Stundenzettel bzw. Mitgliedsausweis, wobei das Druckblatt in der örtlichen Druckerei von Johann Martin Hölbling gefertigt war. Davon existieren heute in Waldsassen noch mindestens 3 Exemplare.²⁵

Das etwa in der Größe von DIN A3 gehaltene, illustrierte Druckblatt trägt folgende Einleitung:

²³ wie Anmerkung 22, S. XI.

²⁴ Pfarrarchiv Waldsassen, wie Anm. 21.

²⁵ Dem Autor sind zwei Exemplare im Pfarrarchiv Waldsassen und ein Exemplar im Archiv der Zisterzienserinnenabtei Waldsassen bekannt.



Erläuterungs Puncta /

Was bey Einführung der Cobl: Bruderschaft der stätt
und immerwährenden Anbetung des heiligsten Sacra-
ments zubeobachten.

Auſthailung aller Stunden muess nothwendig/ zu Verhütung der
sonsten leichtlich entstehenden confusionen, von der Erzbbruderschaft
Corporis Christi in Mänchen beschehen / vnd von der selben quoad dispo-
sitionem & directionem horarum aller Orthen jederzeit dependiren: Zu
dem Ende / damit das abgesehne Zähl diser Stund-Bruderschaft/ so
da ist constans, perpetua & continua adoratio sanctissimi Sacramenti,
vmb so vil mehrers erracht werde: Dann / wann bey jedem Orth ein besondere
Auſthailung der Stunden seyn soll/ dörffte man etwan nirgents mit so vilen Per-
sonen/ als Stunden im Jahr seyn / auffkommen / die Stunden nicht recht außge-
thailt/ vnd also der Zweck nit erlangt werden köndten.

2. Die Stund-Zettlen laſſt denen schon darinn geschribnen Stunden werden gleich-
falls von der Erzbbruderschaft Corporis Christi in Mänchen/ allen vnd jeden Orthen
auff begehren überſchickt: Weilen aber verührte Stund-Zettlen ihren Unkosten erfor-
dern/ so wird zu eines jedwedern/ welcher die Einschreibung verlangt/ belieben gestelt/
was er ermelter Erz-Bruderschaft dargegen zu guetwilliger Vergeltung erfolgen laſ-
sen wolle: welches hernach die Bruderschaft allhero zu der Erz-Bruderschaft Corpo-
ris Christi aufgestellten Caſſier, so dermal Herr Adam Linperger/ Zuechandler auff
dem Plaz ist/ mit der Anzeig/ wie vil sie für solche Zettlen schicken/ zuremittieren haben.

3. Die Stunden sollen nach dem Loß außgethailt/ vnd von jeder Person die Stund-
Zettl (darinnen schon die Stund verzeichnet) selbst heraus gehbt werden. Wann
aber etwann ainige Person mit der herausgehbtten Stund sonderbar beschwert wä-
re/ vnd solche wichtiger Ursach wegen nit verrichten kundte/ mag man sie ein andere
beben laſſen/ oder ſich selbst geben.

4. Ob zwar die Stund-Bruderschaft an jenen Orthen/ wo die Bruderschaft Cor-
poris Christi nit auffgericht / von jedes Orths Pfarren vi Bulla Pontificia mag einge-
führt werden/ solle jedoch fürnemlich diſes/ vmb mehrer Ordnung willen/ beschehen
in Stätten/ Märkten/ bey Elbſtern/ oder sonst Wolckreichen Orthen/ vnd dahin sollen/
wo möglich/ alle andere vmbliegende Derther gewiſen werden/ in diſe Stund-Bruder-
ſchaft ſich einſchreiben zu laſſen. Wann aber ainigen/ gewiſſer Ursach wegen/ beschwer-
lich ſiele/ ſich an gemelte Orth zu verfügen/ sonder vil mehrers verlangten bey ihren aig-
nen Pfarren in ihrer Pfar:kirchen diſer Stund-Bruderschaft einverleibt zu werden/
soll ihnen auch ſelbiges unverwöhrt / vnd zu ihrem belieben außgeſtelt ſeyn.

5. Wo die Wort (ich armer ſündiger Menſch) in der Stund-Zettl ſtehen/ soll gleich
der Nam: vnd Zuenam der Person / so die Stund-Zettl heraus gehbt / beygeſetzt/ vnd
zulezt der Stund-Zettl in der mittlern Columna bey den Worten (eingeschriben worden)
das Jahr vnd der Tag der Einschreibung verzeichnet / vnd alsdann solcher Nam: vnd
Zuenam/ ſambt dem Tag vnd der Zeit Stund in ein abſonderliches Buch oder Regi-
ſter auff die Weiſſ/ wie die Beylag des Einschreib-Buchs zulezt zeigt / eingeschriben

Vordruck der kurfürstl. Verwaltung von 1674 als Erläuterung, was bei der Einführung
der Corporis-Christi-Bruderschaft zu beachten war.

6. Die Weiss in die Stund-Bruederschaft eingeschriben zu werden anbelangendt/ist an denen Drthen/wo die Bruederschaft Corporis Christi ohne das schon eingepflantz / oder in das künfftig auffgericht werden mag/kein anders vonnöthen/als daß der schon einverleibt/oder der ins künfftig einverleibt zu werden verlangt/einen Stund-Zettl erhöbe / vnd dessen Nam / sambt dem Zuenamen / dem Tag / vnd der Stund / ordentlich auffgezeichnet werde. Wo aber an Drthen besagte Corporis Christi Bruederschaft mit eingeführt/vnd gleichwo. ainige vorhandt/welche in diese Stund-Bruederschaft einverleibt zu werden begehren/ohne daß sie der Bruederschaft Corporis Christi Mitglieder seyen/oder seyn wollen/fönden selbe nichts desto weniger zur Stund-Bruederschaft gelassen/vnd von jedem Drths Geistlichen Vorsteher auffgenommen/vnd obverständner massen mit ihres Namens/Zuenamens/des Tags/vnd der Stund auffzeichnung/ıc. eingeschriben/auch da/von jemand die durch das Loß erhebt Stund in der Kirchen nit kan verrichtet/von dem Pfarrer/oder Geistlichem Vorsteher für ain- oder allemal/ solte auch auffser der Kirchen zuverrichten / dispensiert werden.

7. Der verstorbenen Personen Stund soll/wie es zu Mönchen geschicht/also auch an andern Drthen/bey nechster Auffnamb gleich einer andern Person gegeben werden.

8. Anstatt des Gebettleins (O gütigster JESU / ıc.) kan der Geistliche Vorsteher diser Bruederschaft der jenigen/so selbiges nit lesen / oder aber lesen / vnd doch nit außwendig lernen fönnen / nach Belieben etwann den Lobspruch des Allerheiligsten Sacraments (gelobt seye das Allerheiligste Sacrament) nach vollndtem jedem dreysßiger / fünffmal zusprechen / oder fünff Vatter vnser / vnd fünff Ave Maria zu Ehren der Heiligen fünff Wunden Christi JESU / zu Ende der Bett-Stund / oder nach gesprochenen dreien Dreysßigern zubetten vorschreiben.

9. Die zween Monath-Weissen laut Päpstlicher Bullen vnnnd der getruckten Stund-Zettlen/seynd nur an jenen Drthen/wo die Stund-Bruederschaft auffgericht / von gesambter Bruederschaft wegen lesen zulassen/wann anderst selbige die genuegsambe Mittel vermögen : weilen sie auffser deren darzue nit verbunden.

10. Wo die Stund-Bruederschaft auffgericht/wird derselben Geistlicher Vorsteher pflicht / einmal im Jahr mit queter Gelegenheit die Anzahl der außgethaltenen Stunden namlich der Person zuüberschreiben / damit eine desto ordentlichere Anstalt der Stund gehalten/vnd die perpetua Sacramenti nach hochdem Verlangen Ihr Ehr-Fürst. Durchl. in dero Landen öftters widerholt / erfolgen möge.



„Gelobt sey das Allerheiligste Altars-Sakrament.

Kurzer Inhalt des Beweggrundes / Regeln und Satzungen / Ablässe und Gnaden der Hochlöblichen Bruderschaft der ewigen Anbethung des Allerheiligsten Altars Sakraments / welches von Sr. Päbstlichen Heiligkeit Clemens den Zehenden auf eyfriges Verlangen des Durchläuchtsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand Maria in Ober= und Nieder Bayern / auch der Oberrn Pfalz / Herzogen / Pfalzgrafen bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Erz=Druchseß / Churfürst / und Landgrafen zu Leuchtenberg / im Jahre 1674 gnädigst verliehen / und erstens zu München in St. Peters Pfarrkirche den 27. December im besagten Jahre errichtet / denn auch auf alle in höchstbelobten Churfürstenthume unterthänige Orte / vermög Päbstlicher Bulle ist verbreutet worden.“

An religiösen Beweggründen für die Errichtung der Bruderschaft werden anschließend genannt:

- „1. Daß das allerheiligste Altars Sakrament, welches der Eingeborne Sohn Gottes Christus Jesus, Heiland und Seeligmacher zu einem lebhaften Gedächtnuß seiner gnadenreichen Menschwerdung, heiligsten Lebens, schmerzlichsten Leidens, unschuldigsten Todes und heiligen fünf Wunden, im letzten Abendmale aus unendlicher Liebe eingesetzt und im selben allezeit biß zu Ende der Welt väterlich zu verbleiben sich würdigt, zu allen Zeiten und Stunden des Tages und der Nacht mit wahren und lebhaften Glauben demüthigst angebethet und der hochheiligen Dreyfaltigkeit schuldigstes Lob, Ehre und Dank für die gnadenreiche Erlösung, wunderbarliche Einsetzung und ewige Gegenwart dieses allerheiligsten Sakraments gesagt werde, ...
2. Daß der unendlichen Majestät Gottes der schuldigste Dienst bezeiget, auch einiger Abtrag und Erstattung geschehe wegen den Gotteslästerungen, sträflicher Entheiligung und Entehrung, so wider den höchsten Gott im allerheiligsten Sakrament von allen Ständen der ganzen Welt zu allen Zeiten begangen worden und noch begangen werden.
3. Zu Erlangung einer glückseligen Sterbestunde und damit alle, sonderbar die einverleibte Brüder und Schwestern mit der göttlichen Wegzehrung des allerheiligsten Leib und Bluts Jesu Christi vor ihrem Ende und Absterben für die annahende Ewigkeit versehen und gestärket werden“.

Auf dem Druckblatt sind auch die Regeln und Satzungen der Bruderschaft erläutert:

- „1. Sollen alle, die dieser Bruderschaft einverleibt zu werden verlangen, an den Orten, wo diese Bruderschaft ist, von den geistlichen Vorsteher derselben, wo aber belobte Bruderschaft nicht ist, von dem Orts-Pfarrer aufgenommen und der Tauf- und Zuname, samt der gehebten Stunde in ein Buch verzeichnet und der Stundzettel gegeben werden; wenn man aber schon vorhero bemeldeter Erz-Bruderschaft einverleibt, soll ohne weiters allein der Tauf- und Zuname samt der Bethstunde aufgezeichnet und ein Stundzettel von dem Bruderschafts-Vorsteher oder von andern darzu Verordneten gereicht werden, welcher Stundzettel nach dem Tode eines jeden Mitgliedes wieder zurück und denn einem andern muß gegeben werden.
2. Sollen alle Brüder und Schwestern am Tage ihrer Bethstunde oder in eben dieser Woche beichten und das hochwürdige Gut empfangen. Auch täglich zur Ehre des heiligen Sakraments und fünf Wunden Christ fünf Vater unser und Ave Maria bethen.
3. Soll die Bethstunde verrichtet werden entweder mit mündlichen Gebeth, wie die Brüder und Schwestern des H. Rosenkranzes drey Kronen oder Rosenkränze unser lieben Frauen unter ihrer Bethstunde zu bethen pflegen, ...
4. Sollen alle Brüder und Schwestern am Sontage nach dem Fronleichnams-Feste, als an dem fährnehmsten Tage dieser löblichen Bruderschaft, beichten und das heiligste Altars-Sakrament empfangen.

Belobt sey das Allerheiligste Altars Sacrament.

Kurzer Innhalt des Beweggrundes, Regeln und Sägungen, Ablässen und Gnaden der Hochloblichen Bruderschaft der ewigen Anberuhung des Allerheiligsten Altars Sacraments, welches von Er. Päpstlichen Heiligkeit Clemens den Lebenden auf ewiges Verlangen des Durchlauchten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand Maria in Ober- und Nieder Bayern, auch der Oberrhein Pfalz; Herzogen, Margrafen des Reichs Er. Durchl., Churfürst, und Landgrafen zu Leuchtenberg, im Jahre 1674. gnädigst verlichen, und eifens zu München in St. Peters Pfarrkirche den 27. December im beflagten Jahre errichtet, denn auch auf alle in höchstbedorften Churfürstenthume unterthänige Orte, vermay Pöpstlicher Wille ist verbreitet worden.

Beweggründe dieser Hochloblichen Bruderschaft.

1. Daß das allerheiligste Altars Sacrament, welches der Eingeborne Sohn Gottes Christus Jesus, Heiland und Seeligmacher zu einem lebhaften Gedächtniß seiner Gnadenreichen Menschwerdung, heiligsten Lebens, schmerzlichen Leidens, unschuldigen Todes und heiligen fünf Wunden, im letzten Abendmahl aus unendlicher Liebe eingest, und im selben allezeit bis zu Ende der Welt wahrlich zu verbleiben sich würdigt, zu allen Zeiten und Stunden des Tages und der Nacht mit wahren, und lebhaften Glauben demüthigst angebetet, und der hochheiligen Dreysaltigkeit schuldigste Lob, Ehre, und Dank für die gnadenreiche Erlebung, wunderbare Erlebung, und ewige Gegenwart dieses allerheiligsten Sacraments gelobt werde, mit angehängter Bitte, durch seine grundlose Barmherzigkeit sich zu erbarren des mit blutigen Zähnen nicht genug benehmen Unterganges, und ewigen Verderbens so vieler tausend seelbaren Seelen, welche täglich, und alle Stunden auf dem ganzen Erdboden in der tiefen Finsterniß der Unglaubens, Abgöttereyen, Irrthümen, Ketzeren und andern Elad und Kasten unaufrichtig sterben, und zu Grunde gehen: in welchen der Verdienst des heiligsten Blutes Jesu Christi, und die so theure Erlebung immer und ewig verlohren ist.

2. Daß der unendlichen Majestät Gottes der schuldigste Dienst bezeugt, auch einiger Abtrag, und Erhaltung geschehe wegen den Gottesdienstvergehen, sträflicher Entheiligung, und Entehrung, so roider den höchsten Will in allerhöchsten Sacrament von allen Eünden der ganzen Welt zu allen Zeiten begangen worden, und noch begangen werden.

3. Zu Erlangung einer glückseligen Eerbschunde, und damit alle, sonderbar die einverleibte Brüder und Schwestern mit der geistlichen Regierung des allerheiligsten Leib, und Blutes Jesu Christi vor ihrem Ende und Auferstehen für die annehmende Ewigkeit versehen, und gesichert werden.

Regeln und Sägungen dieser Bruderschaft

1. Sollen alle, die dieser Bruderschaft einverleibt zu werden verlangen, an den Orten, wo diese Bruderschaft ist, von den geistlichen Vorförher versehen, wo aber belobte Bruderschaft nicht ist, von den Orts Pfarrer aufgenommen, und der Tauf- und Zuname, samt der geordneten Stunde in ein Buch verzeichnet, und der Eundstempel gegeben werden: wenn man aber schon vorher bemeldter Bruderschaft einverleibt, soll ohne weiters allein der Tauf- und Zuname samt der Beistunde aufgeschrieben, und ein Eundstempel von dem Vorförher aufgeschlagen, und ein Eundstempel nach dem Tode eines jeden Mitglieds wieder jurck, und dem einem andern neu gegeben werden.

2. Sollen alle Brüder und Schwestern am Tage ihrer Beistunde, oder in eben dieser Abode beichten, und das hochwürdigste Gut empfangen. Auch täglich zur Ehre des heiligen Sacraments, und fünf Wunden Christi fünf Vater unser und Ave Maria beken.

3. Sollen die Beistunde Verrichtungen werden entweder mit männlichen Oden, oder die Brüder und Schwestern des H. Rosenkranzes des Kreuzes, oder Rosenkranze unser lieben Frauen unter ihrer Beistunde zu beken pflegen, also sollen auch alle dieser Bruderschaft zugewandte dreymal die Krone, oder Dreifach unser lieben Herrn Jesu Christi auf folgende Weise beken: nemlich bei jeder der 33. kleinen Dinglein ein Vater unser sprechen, mit angehängten Lobspruch: Gelobt sey das allerheiligste Sacrament des Altars. Bei den fünf großen Dinglein aber zu Ehren der H. fünf Wunden Christi, bei jedem ein Vater unser, und ein Ave Maria samt den bemeldten Lobspruch des allerheiligsten Sacraments, und folgenden Gebeth: O gütigster Jesu,



Eyfriger Vorlass seine Stunde an: dächig zu beken.

Ich armer Linder, Linderlein

Wofür ich dich so sehr

für werden mein Heiland so viele tausend

Stunden die 33 Jahre seines heiligen Lebens

angewendet, am Stamme des Kreuzes

schmerzhaft gestanden, und zu einem ewigen

Gedächtniß seines Leidens das allerheiligste

Sacrament aus unendlicher Liebe gegen

uns eingest, im selben auch Tag und

Nachts unaufhörlich bis zum Ende der

Welt bey uns verbleiben sich würdigt,

nimme mir ernstlich was jense

Zeitung, so mir zu theil geworden, als

den 23. Juny von 1674 bis 1675

Abt. 1674 nach vorgeschriebener

Meinung das hochheilige Altars Sacrament

mit lebhaften Glauben demüthigst anzubeten.

Erinnerung.

Gewiß ist es, das der bösliche Geist ein

Feind aller Guten alles anwenden wird,

einzelne Geschäfte, oder Hindernisse einzumischen,

und die christliche Seele von ihrer Beistunde abzuhalten. Dahero muß

man sich mit vergessenen guten Gedanken aufmuntern: O wie viel tausend Stunden

hat mein Heiland in den 33. Jahren

seiner heiligen Lebens uns gege, und

zum Nutzen meiner Seele gegeben, sonderbar

aber; wie schmerzhaft ist er drei ganze

Stunden mit ausgestreckten Händen und

Blut an dem Kreuze geblieben, sich selbst aufopfernd,

für mich seinen himmlischen Vater gegeben. Ich bitte mich eine ewige

Stunde ihm zu lieb und Ehre, mir aber zum größten Nutzen zu seiner und

lange fallen? Nein: kein Geschick: keine Hinderniß solle mich, so viel mir möglich, abhalten.

Ich eingeschrieben worden den 18. Juny

Montstage im Jahre 1674.

Seine heiligste Mutter samt allen lieben Heiligen bene-
den dich für alle die Unreue und Verlebung, so
wider dich, als das höchste Gut, von den undan-
klichen Menschen jemal begangen worden, ob-
der zu einiger Zeit begangen werden; oder sonst Etun-
den kan zugedacht werden durch ein unireliches Gemüths-
Gebeth: als mit Betrachtung des bittersten Leidens und
Sterbens Jesu Christi, oder seiner unendlichen Liebe, mit
welcher er dich höchste Gedächtniß seines allerheiligsten Lebens
und unendlichen Todes eingest, hat. Wenn aber einer
durch wichtige Geschäfte verhindert wird, kan er einen
andern an seine Stelle vorordnen. Und ob zwar ein jeder
Bruder oder Schwester sich befehlen soll, seine Stunde in
der Kirche vor den allerheiligsten Sacramente zu verrichten,
kan doch solches auch an allen Orten, ja so gar unter wirk-
lichen Dienen auf den Wege geschehen.

4. Sollen alle Brüder und Schwestern am Contage
nach dem Fronleichnam, felle, als an dem fönnehmten
Tage dieser loblichen Bruderschaft, beichten, und das heilige
Altars Sacrament empfangen.

5. Sollen alle Quatember, wenn es die Bruderschaft
vermay, ein heiliges Eerkenntnis für die verlohrene Brüder
und Schwestern gehalten werden.

Gnaden, und vollkommene Ablässe dieser
loblichen Bruderschaft.

1. Ueber die geistliche Gnaden, welche die Bruderschaften
unter den Namen des jarten Fronleichnam Christi,
oder ewigen Anberuhung, aus Verleihung des Apo-
stolischen Stuhls gestiftet, verloben auch Pöpstliche
allen und jeden Anberuhenden Manns, und Weibes Perso-
nen am Tage ihrer Eerbschunde in diese Bruderschaft nach
wahrer Reue, Beicht, und Empfangung des hochheiligen Sa-
craments vollkommenen Ablass.

2. Erlangen auch die Einverleibte vollkommenen Ablass,
welche nach wahrer Reue und Beicht vor ihrem Hinscheiden
das Hochwürdigste Gut empfangen, oder, da sie solches
nicht vermayen, wenigstens wahrhaftig bezeugen, den aller-
höchsten Namen Jesu mit Mund, oder, da sie auch dieses
nicht können, in dem Herzen ausdrücklich anrufen.

3. Erlangen alle Einverleibte vollkommenen Ablass, so
nach wahrer Reue, Beicht, und Messung des allerheiligen
Sacraments eine Bruderschaft, Kirche, Kapelle, oder
Heilthum am Fronleichnam felle, am Contage unter der
Devot, am Felle der heiligen drey Königen, und am Tage
des H. Ewiggen Michaels, von der ersten Welter bis zu
Sonnen Untergang des folgenden Tages, jährlich mit An-
dacht besuchen, und um Ewigkeit Kräftlicher Fürsten, Aus-
rettung der Sehereden, und Aufnahme der katholischen
Kirche Gott das Gebeth aufopfern.

4. Erhalten alle Mitglieder (einmal im Jahre) vollkom-
menen Ablass, wenn sie die vorgeschriebene Stunde nach den
Sägungen zu Ehren des allerheiligsten Altars Sacraments, bey
Tage, oder zu Nachts andächtlich beken, auch am selben Tage,
oder der Woche nach reumüthiger Beicht das H. Abendmahl
empfangen, und um Ewigkeit Kräftlicher Fürsten, Wahrung
der Sehereden, Wahrung der katholischen Kirche werden
gebeten haben.

5. Alle diese Ablässe können kraft eines den 23. Au-
gust 1674. ausgefertigten Pöpstlichen Gnaden Briefs, den
armen Seelen im Fegefeuer Fährdrittwelt übermachtet wer-
den. NB. 1. Die Stunden sollen nicht nach Belieben, son-
dern nach den Tode ausgetheilt werden. 2. Kann keine
Stunde keiner abgeben, denn sonst würde sich die Bruderschaft
umwand von der ewigen Anberuhung schreiben. 3. Wer
seiner Eundstempel verlohren, der soll einen andern verlangen.

4. Wenn jemand eine Stunde erhalten an seinen Tage, an
welchem man beken den der H. Rosenkranz, Bruderschaft eine
Stunde zu beken schuldig ist, soll eine Veränderung geschehen,
damit nicht eine Andacht der andern eine Hinderniß mach.

Waldsassen, gedruckt bey Johann Martin Hölbling, 1789.

Aufnahmeschein für die Mitglieder der Corporis-Christi-Bruderschaft, gedruckt in Waldsassen 1789
bei Johann Martin Hölbling.

5. Sollen alle Quatember, wenn es die Bruderschaft vermag, ein heiliges Seelenamt für die verstorbenen Brüder und Schwestern gehalten werden“.

Abschließend sind die Gnaden und vollkommenen Ablässe der „hochlöblichen Bruderschaft“ aufgezählt.

6. Die Wiedererrichtung der Corporis-Christi-Bruderschaft

Mit der Säkularisation von 1803 versiegten zunächst die Informationen um die Bruderschaft. Doch scheinen noch einige Jahre lang Neuaufnahmen erfolgt zu sein, da man im frühen 19. Jahrhundert neue, gedruckte Mitgliederzettel benützte, von denen sich auch noch etliche im Bruderschaftsakt vorfinden. Über den Fortgang der Entwicklung gibt es aber keine Angaben.

Erst aus einem Protokoll der Kath. Kirchenverwaltung Waldsassen vom 15. April 1861 ist zu ersehen, dass das Kapital der Rosenkranz- und Corporis-Christi-Bruderschaft – wie schon erwähnt – 2.400 fl. (Gulden) betrug und gesondert von der Kirchenrechnung zu verwalten war. An Zinsen gingen dafür jährlich 96 Gulden ein, wobei man die Zinsen für die Feier von 16 hl. Ämtern und 20 hl. Messen verwandte. Auch der kgl. Pfarrer – der Kantor – der Mesner – der Organist – der Thürmer – der Kalkant (= Blasebalgtreter) – der Bruderschaftssekretär – die Fahnenträger und die Ministranten erhielten dazu einen eigens bestimmten Obolus.²⁶

1863 ergingen Oberhirtliche Instructionen zur Reorganisation der Bruderschaften im Bisthum Regensburg. Darin wurde gefordert, dass eine neue Satzung verfaßt werden sollte, die vom bischöflichen Ordinariat zu genehmigen war. In der Satzung sollte geregelt sein:

- die Zusammensetzung der Vorstandschaft der Bruderschaft;
- der Bruderschafts-Rat;
- die Verwaltung des Bruderschafts-Vermögens;
- die Gottesdienste der Bruderschaft;
- die Aussetzung des Allerheiligsten bei den Bruderschafts-Gottesdiensten;
- die Aufnahme in die Bruderschaft;
- Besondere Bestimmungen;
- der Bruderschaftsaltar;
- Bestimmungen über vereinigte Bruderschaften;
- die Ausstellung der Bruderschaftsbriefe.

1872 folgte ein Rundschreiben des bischöflichen Ordinariats „Ueber das Verhältnis des Vereins für die Ewige Anbetung des allerheiligsten Sacramentes zu der Bruderschaft Sanctissimi Corporis Christi.

1873 setzte ein reger Schriftwechsel zwischen dem Ordinariat Regensburg und dem Pfarramt Waldsassen ein, in dessen Verlauf schließlich Pfarrer Franz Benno Fuchssteiner am 2. Dezember 1873 den angemahnten Entwurf der neuen Satzung für die Bruderschaft des allerheiligsten Altarsakramentes vorlegte. Schon wenige Tage später – am 9. Dezember 1873 – wurde die Bruderschaft durch das Dekret des Regensburger Bischofs Ignatius von Senestrey reorganisiert und erhielt die vom Pfarrer vorgelegte und in Regensburg mit Rotstift ergänzte Satzung die Billigung des bischöfl. Ordinariats.

²⁶ Das Protokoll befindet sich im Akt des Stadtarchivs Waldsassen, wie Anm. 16.

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit und Jesu Christi des Gefrenzigten im S. S. Sacrament, Amen.

Wir Praeses, Praefectus, Assistentes, Consultores, und gesamte Vorsteher, u.
der Hochloblichen Confraternität und Bruderschaft des Allerheiligsten Sacraments Jesu
Christi, und unser lieben Frauen Rosenkranz in der Loblichen Stift- und Pfarrkirchen unserer lieben Frauen,
und S. Joannis Evangelistae zu Welschhausen, Regenspurger Bisthum u. Befennen und Urkunden hienit: daß
auf heute dato

in ernannte Hochlobliche Erz-Bruderschaft
aufgenommen, und eingefestrieben, auch hierdurch nach Ausweisung päpstlicher Bullen Pauli III. und Pauli V. dann des Decretali-
oder Schluß S. Congregationis Cardinalium super Indulgentias, etc. der Hochloblichen Erz- und Haupt-Bruderschaft des
Allerheiligsten Sacraments oder Fronleichnam's Christi in der Kirche unserer lieben Frauen zu Rom incorporirt, und einver-
leibt worden, dahero und kraft dessen, allen und jeden Privilegien, Freiheiten, Indulgenz, Ablass und Gnaden, Recht
und Gerechtigkeiten, welche obgedachter Erz-Bruderschaft, von den Römischen Päbsten bis anhero allernachdicht gegeben und
verliehen, oder noch ins künftige gegeben und verliehen möchten werden, genießen könne, solle und möge; Nicht weniger auch
aller Gottseligen Litungen, Gebet, und verdienstlichen guten Werken, so von denen einverleibten Brüdern und Schwesterinnen al-
lensthalben zu Erlangung eines seligen Ends geschähen, im Leben und nach dem Tod theilhaftig seye. Versprechen auch auf
begehenden Todesfall, wann solcher neben Versicherung dieser Atestation, uns fund gesan würde, zu Hulf und Trost der
abgetriebnen Seele, auf offener Kanzel gebührend verkünden zu lassen, auch in alle quaternterlich- und jährliche heilige Gottesdienst
einzuschließen, und auf dem hierzu special privilegierten Altar ingedenk zu seyn. Zu dessen allen wahren Urkunde haben wir diesen
Schein zu Namen der Hochloblichen Bruderschaft eigenhändig unterschrieben und versehen den Tag, Monats
nach der Gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Anno 18

Nach der neuen Satzung fungierte der jeweilige Pfarrer als 1. Vorstand; dies war 1873 Franz Benno Fuchssteiner. Der Bruderschaftsrat umfaßte 24 Mitglieder, die vom Pfarrer bestimmt oder gewählt wurden. Sie sollten sich in die Betstunden teilen, an bestimmten Tagen vorbeten, den Baldachin tragen und bei Prozessionen das Allerheiligste mit Kerzen begleiten. Zum Kassier der Bruderschaft bestimmte man den Kirchenpfleger. Als Bruderschaftsaltar galt nun der Hochaltar. In den Jahren um 1960 erfolgte zuletzt unter Prälat Martin Rohrmeier (1906–1990) die Neuaufnahme einiger Mitglieder, die inzwischen jedoch weitgehend verstorben sind. Das Hochfest der Bruderschaft am Sonntag nach dem Fronleichnamfest kam Anfang der 1960-er Jahre zu Erliegen. Das einstige Bruderschaftskapital war spätestens mit der Währungsreform von 1948 abgewertet worden und untergegangen.

1996 ergab sich durch die Initiative von Stadtpfarrer Siegfried Wölfel und durch das Entgegenkommen der hochw. Frau Äbtissin M. Laetitia vom Kloster Waldsassen die überraschende Gelegenheit zur Schaffung einer Anbetungskapelle, mit einem unmittelbaren Zugang von der Basilika her. Nach der Ausgestaltung konnte diese Kapelle am 16. März 1997 durch HH. Domdekan Franz Hirsch feierlich eingeweiht werden. Seither wird in Waldsassen wieder – wie schon in der Barockzeit – tagsüber von Montag – Freitag die stundenweise Anbetung vor dem Allerheiligsten durch einzelne Pfarrangehörige oder auch durch Ordensfrauen verrichtet, auch wenn dafür keine spezielle Bruderschaft mehr besteht.

Corporis-Christi-Bruderschaften bestanden übrigens nach dem Verzeichnis von 1980 „Bruderschaften in Bayern“ früher weit über 800, davon 12 alleine im Stiftland, nämlich – außer in Waldsassen – noch in den Pfarreien Bärnau / Beidl / Falkenberg / Griesbach / Großkonreuth / Konnersreuth / Mähding / Mitterteich / Tirschenreuth / Wiesau und Wondreb.

7. Die Skapulier-Bruderschaft Waldsassen

Als Diözesanbischof Ignatius von Senestrey mit Dekret vom 31. März 1863 die örtliche Skapulierbruderschaft reorganisierte, wird in dem lateinisch verfaßten Dekret davon gesprochen, dass die besagte Bruderschaft bereits 1751 in Waldsassen entstanden sei.²⁷ Unterlagen über die frühe Einführung zu Zeiten des Stifts Waldsassen haben sich leider nicht erhalten. Eine Bestätigung über das Gründungsdatum gibt es weder in der Klosterchronik (übersetzt von Brenner und später von Binhack), noch in der auf den seinerzeitigen Abt Alexander Vogel gehaltenen Leichenpredigt von 1756. So müssen die Einzelheiten über den frühen Status dieser Bruderschaft leider im Dunkeln bleiben. Erst für 1789 findet sich dann in der Klosterchronik von Binhack eine kurze, beiläufige Erwähnung der Skapulierbruderschaft.²⁸

Die ersten Skapulierbruderschaften nahmen bekanntlich ihren Ursprung im hohen Mittelalter, und zwar im Zusammenhang mit der Verbreitung des Karmeliten-Ordens. Dabei sei dem Ordensgeneral P. Simon Stock auf sein inständiges Gebet hin die allerseligste Jungfrau Maria erschienen und habe ihm ein Skapulier von brauner Farbe dargereicht mit den Worten:

²⁷ Pfarrarchiv Waldsassen – 14/3 = Skapulier-Bruderschaft.

²⁸ Geschichte des Cisterzienser-Stifts Waldsassen unter dem Abte Wigand von Deltsch (1756–1792) nach handschriftlichen Quellen bearbeitet von Franz Binhack, Eichstätt, 1896, S. 8.

„Nimm hin, mein geliebter Sohn! dieses Schulterkleid deines Ordens, das Zeichen meiner Bruderschaft, ein Privilegium für dich und alle Karmeliten; wer in demselben christlich=fromm sterben wird, der soll das ewige Feuer nicht erleiden. Sieh! ein Zeichen des Heiles, eine Rettung in Gefahren, ein Bund des Friedens und des ewigen Vertrages“.

Durch Papst Benedikt XIV. (reg. 1740–1758) erlangte die Bruderschaft ihre erneute Anerkennung, nachdem ihr schon Papst Paul V. 1613 einen umfassenden Ablass gewährt hatte. Alle diese Angaben stammen aus einem kleinen, um 1850 gedruckten Büchlein über den Ursprung, die Privilegien, Ablässe und Verbindlichkeiten der „Marianischen Erzbruderschaft des gnadenreichen, wunderthätigen, hochheiligen Skapuliers“.²⁹

Aus dem gleichen Büchlein ergeben sich dann weitere Einzelheiten:

- Man muß mit einem geweihten *Skapulier*, welches von braunem oder schwarzem Wollenzeug sein muß, von einem Karmeliten oder von einem anderen Priester, der die Gewalt dazu hat, eingekleidet werden ...

Das braune oder schwarze Wollenzeug, welches man gewöhnlich für Futtertuch hält, ist das Skapulier ...

- Es ist notwendig, dass man seinen Namen im Buche der Bruderschaft, welche ordentlich gegründet ist, einschreiben lasse ...
- Man muß das heilige Skapulier beständig, Tag und Nacht tragen, und zwar so, dass der eine Teil über die Brust, der andere über den Rücken hängt.
- Man muß je nach seinem Stande die Keuschheit halten ...
- Man muß täglich die kirchlichen Tagzeiten beten, wie sie auf jeden Tag fallen, oder auch die großen Tagzeiten der Mutter Gottes ..., ersatzweise waren die von der Kirche gebotenen Fasttage zu halten und durften am Mittwoch und Samstag keine Fleischspeisen genossen werden.

Nachdem man im 19. Jahrhundert ohnehin die kirchliche bzw. religiöse Restauration erstrebte, entschloss sich der damalige Waldsassener Pfarrer Georg Rötzer (1809–1857), mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats Regensburg die „*Skapulier-Bruderschaft*“ in Waldsassen wieder ins Leben zu rufen und sie im Oktober 1853 durch den Carmeliten-Orden einführen zu lassen. Noch 1853 traten die ersten Gläubigen bei; viele folgten im Laufe der nächsten Jahrzehnte, unter ihnen später auch viele Zöglinge des klösterlichen Instituts in Waldsassen. Damit stieg die Zahl der Eingeschriebenen im Laufe der Jahrzehnte auf weit über 4000, bis man im Juli 1930 die letztmalige Aufnahme vollzog. Das Einschreibebuch von 1853 bis 1930 hat sich erfreulicherweise noch erhalten und zeugt von der weiten Verbreitung der Mitglieder.

Am 18. Januar 1863 hatte die Bruderschaft eine neue Satzung erhalten, die am 31. März 1863 ihre oberhirtliche Bestätigung erhielt. Demnach beging man das Haupt- und Titularfest am 3. Sonntag im Juli. Das Vermögen der Skapulierbruderschaft war mit dem der beiden anderen Bruderschaften verschmolzen. Das hl. Skapulier sollte von jedem Mitglied beständig am Halse getragen werden. Nach 1930 gibt es keine Nachrichten um die Bruderschaft mehr; so dürfte sie wenig später ihre Tätigkeit faktisch eingestellt haben.

²⁹ Pfarrarchiv Waldsassen, wie Anm. 27.

8. Der Seelenmeßbund für Männer (sogenannte Konfoederationsstiftung)

Zu Beginn der Barockzeit entstand in der Pfarrei Waldsassen nach der Rosenkranzbruderschaft von 1656 mit der sogenannten Konfoederationsstiftung ein weiteres, geistliches Bündnis besonderer Art. In dem 1779 bei Johann Martin Hölbling in Waldsassen im Druck erschienenen Seelen-Trost-Büchlein samt Mitgliederverzeichnis ist eine kurze Darstellung enthalten, wie es zur Gründung dieser Vereinigung kam. Darin heißt es in der gewundenen Ausdrucksweise der damaligen Zeit:³⁰

„Höret die Wort dieses Geistlichen Bunds, so Anno 1664, den 19 ten Martii von vielen, gegen den in dem heissen Fegfeur seufzenden Seelen, mitleydig=christlichen Gemüthern, zwischen 100 Sodales unterschiedlichen Standes, bey denen Patribus des Heil. befreysten Cisterzienser-Ordens zu Waldsassen einhellig eingesetzt und aufgerichtet: Im Jahre 1715 aber den 2 ten November, als an dem Gedächtnis-Tage aller verstorbenen Christglaubigen Seelen, theils wegen grosser Anzahl der Herrn Expectanten, theils weilen die geistliche Confoederation in die 51. Jahr verharrrlich gestanden, auch gantz fügentlich gleichfalls mit 51. vermehret und also mit 151. Herrn Confoederirten biß anhero glücklich ist fortgesetzt worden“.

Das Grundanliegen dieses Bündnisses bestand darin, für jedes männliche Mitglied gleich nach erhaltener Todesanzeige eine heilige Messe entweder selbst zu lesen oder lesen zu lassen, wobei noch einige weitere Regularien zu beachten waren. In dem schon erwähnten Seelen-Trost-Büchlein von 1779 wurde auch auf den geistlichen Aspekt der Vereinigung hingewiesen, als es da hiess:

„... Dieses geistliche Foedus oder Bund demnach wird bey den Hern. Hern. Confoederirten um so mehr seinen erwünschten Effect gewinnen, wie bedachtsamer sie den bitteren Tod; nach dem Tod das genaue Gericht; nach dem Gericht die etwan noch zu büssen habende Schulden ihrer Hern. Consodaliu zu Gemüth führen werden. Denn, wenn schon überhaupts alle sowohl schwere als läßliche Sünden der Schuld nach (secundum reatum culpae) durch das heilige Sacrament der Buß nachgelassen werden; so bleibt doch insgemein, nach allgemeiner Lehre der Gottes-Gelehrten, eine zeitliche Straf (reatus poenae temporalis) noch übrigen, so der göttlichen Gerechtigkeit mus entrichtet werden, ...“

Bei dieser Conföderation handelte es sich aber um keine Bruderschaft, der irgendwelche Ablässe oder sonstige Gnadenmittel verliehen waren. Daher suchte man schließlich, diesem Mangel gerecht zu werden, was 1779 wohl mit einer eleganten Verbindung auch gelang. In dem Seelen-Trost-Büchlein ist dies dargestellt wie folgt:

„... Von seiten der Vorsteheren der allhiesig-geistlichen Confoederation wurde schon vorlängst das sehnliche Verlangen gehegt, um zu mehreren Trost der gottseelig-abgelebten Hern. Consodaliu, das allgemeine Privilegium für die Confoederations-Messen: in was immer für einer Kirchen oder Altar selbe würden gelesen werden, von dem höchsten Oberhaupt der Kirchen zu erhalten. Weilen aber derley Päpstliches Indultum nur allein einer ordentlich, oder Canonicè errichteten Bruderschaft, aus besonderer Gnad, kan und pflaget beygelegt zu werden, nit aber (Pacto simplici) einer nur lediglich einfachen

³⁰ FOEDUS PIACULARE; Das ist Liebs- voller Geistlicher Hundertundeinfünzigfältiger Seelen-Trost / Mittels einiger Verbündniß / Zu einem heiligen Meß-Opffer unter 151. Lebendigen / gegen einen Verstorbenen aus der geistlichen CONFOEDERATION zu Waldsassen / Neben beygefügter Verzeichniß deren darinn Einverleibten / und annoch lebenden Herren Confoederirten. Und Nunmehr zum achtenmahl renoviert. Anno M DCC LXXIX. Die 20. Augusti. Waldsassen, Gedruckt bey Johann Martin Hölbling, 1779, S. 3.

Verbündnisse, als wie unsere Confoederation ware; derowegen ist man diesen Mangel und Abgang zu ersetzen, und den vorgehaptten Endzweck zu verreichen, schlußig worden, diese unsere Confoederation mit der löblichen Ertz-Bruderschaft SS. Corporis Christi, so schon vor vielen Jahren hier in Waldsassen rechtmäßig eingeführet, und aufgerichtet sich befindet, nur dermahlen in soweit und dergestalter zu vereinigen, daß die Mitglieder mehrgedachter Confoederation jederzeit zugleich einverleibt und Mitglieder seyn sollen der Ertz-Bruderschaft SS. Corporis Christi. Bey erfolgt-sothaner Vereinigung demnach haben unserem geistlichen Pacto gegenwärtig glücklichst Regierend – Päpstliche Heiligkeit Pius VI vermög des unterm 12. May 1779 allergnädigst ausgefertigten Decrets aus gantz besonderen Gnaden-Gunst auf ewige Zeiten verliehen, daß all und jede heilige Messen, so vermög unserer, mit der Ertz-Bruderschaft SS. Corporis Christi, nunmehr besagter massen vereinigten Confoederation für die von Zeit zur Zeit verstorbenen Hern. Mitbrüder zu entrichten sind, so mögen gelesen werden, in was vor einer Kirchen und Altar es immer seyn mag, eben jenen vollkommenen Ablass haben und erlangen sollen, als wenn diese auf einem hierzu austrücklich Privilegierten Altar wären gelesen worden...”

Beim Eintritt in das Bündnis sollte jedem Verbündeten auch ein Mitgliederverzeichnis ausgehändigt werden. Dies führte dazu, dass mehrfach ein gedrucktes Verzeichnis herausgegeben werden mußte, wobei sich Ausgaben von 1779, 1807 und 1828 noch erhalten haben und darin jeweils 151 „Verbündete“ geführt werden. Von der Praxis des gedruckten Verzeichnisses ist man im Laufe des 19. Jahrhunderts offenbar abgerückt. Später wurden die Mitglieder nur noch in einer alphabetischen Liste im Pfarrbüro geführt, wobei die letzte Liste von 1961 datiert.³¹

Vorsteher oder Präses des Bundes war in der Klosterzeit der jeweilige Prior des Klosters samt seinem Sekretär, später der jeweilige Pfarrer von Waldsassen; dies ist auch aus den gedruckten Verzeichnissen zu ersehen. Als Pfarrer fungierten im frühen 19. Jahrhundert

- von 1806–1810 der vormalige Zisterzienserpater Augustin Mayr (1769–1810);
- von 1810–1852 der vormalige Zisterzienserpater Gottfried Hausn (1767–1852).

Beide hatten in Folge der Säkularisation von 1803 den Status von Weltpriestern erhalten.

Aus dem Verzeichnis von 1779 ist zu entnehmen, dass zu dieser Zeit außer dem Abt Wigand Deltsch allein 40 Patres aus dem Waldsassener Konvent sowie 6 Laienbrüder der Vereinigung angehörten. Hinzu kamen noch Ordensmänner aus anderen Klöstern. Mitglied der Vereinigung war seit 16. August 1772 auch „F. Malchus Henfling, Einsiedler zu heiligen Creutz“.

Ab 1810 fungierten Pfarrer Gottfried Hausn als Vorsteher und Pater Emmeram Pollinger als Sekretär des Bundes. Daneben gab es noch zahlreiche weitere Priester als Mitglieder des Seelenmeßbundes, so z. B. im Stiftland die hochwürdigen Herren

- Johann Beer, Pfarrer in Konnersreuth, seit 30.03.1827,
- Marquard Frank, Pfarrer in Leonberg, seit 21.01.1823,
- Wolfgang Adalbert Hörl, Pfarrer in Schwarzenbach, seit 01.09.1823,
- Joseph Klier, Pfarrer in Wondreb, seit 17.05.1811,
- Max Kurz, Pfarrer in Münchenreuth, seit 18.09.1817,
- Alexander Kummer, Priester in Großkonreuth, seit 27.06.1799,
- Nikolaus Peter Leinbert in Konnersreuth, seit 28.02.1825,

³¹ Pfarrarchiv Waldsassen – 28/3 = Konfoederationsstiftung 1664–1961.

- P. Johann Renner, Pfarrer in Großkonreuth, seit 15.02.1805,
- Wolfgang Ries, Kooperator in Waldsassen, seit 02.04.1827,
- Laurentius Schmid, Benefiziat in Plößberg, seit 08.03.1823,
- P. Joachim Schrems, ehem. Mönch in Waldsassen, seit 20.04.1784,
- Joseph Sporer, Pfarrprovisor in Neualbenreuth;
- P. Benedikt Ueblacker, Kooperator in Tirschenreuth, seit 28.02.1805.

Zu den prominenten weltlichen bzw. geistlichen „Verbündeten“ zählten 1828 zweifellos:

- Karl Vinzenz von Deltsch, Forstmeister in Mitterteich,
- Felix Hermann, Handelsmann und Bürgermeister in Tirschenreuth,
- Heinrich Schußmann, Amtsrichter von Mähring,
- HH. Pantaleon Senestrey, ehem. Mönch, nun geistl. Rat und Domherr in München, (ein Onkel des späteren Regensburger Bischofs Ignatius von Senestrey),
- HH. Joseph Spann, Hofkaplan in München im Herzogspital,
- Gregor Weinreich, k. Rentbeamter in Tirschenreuth und
- Michael von Zeidler, kgl. preußischer Komerzienrat in Wellerthal.

9. Der Seelenmeßbund für Frauen

Wohl auf Drängen und Fürsprache der Ehefrauen stiftischer Richter und Beamten entschloß sich Abt Wigand Deltsch, mit Wirkung vom 1. Mai 1789 auch für 151 Frauen und Jungfrauen einen ähnlichen Seelenmeßbund einzuführen, nachdem die bisherige, derartige Einrichtung am Ort ja nur Männern offenstand. Inwieweit für diesen Fortschritt der Geist der Aufklärung oder gar die Gleichberechtigung ursächlich waren, wird sich heute wohl kaum mehr klären lassen. Die Klosterchronik von Binhack³² bringt über die neue Institution folgenden Hinweis:

... „Zum Trost der verstorbenen Gläubigen fügte Abt Wigand zu dem schon bestehenden Männerbunde im Jahre 1789 einen Bund der Frauen, von denen jedes Mitglied für jedes mit Tod abgehende Mitglied eine heilige Messe lesen ließ. Papst Pius VI. bestätigte das fromme Institut und gewährte das Privilegium eines vollkommenen Ablasses auf jenen Altären, auf denen zu Waldsassen sowohl der alte als der neue Bund eine solche Messe für ein abgeschiedenes Mitglied lesen ließ, unter der Bedingung, daß letzteres zugleich der Corpuschristibruderschaft angehörte, welcher der obengenannte Doppelbund angefügt war. Das gleiche Privilegium wurde im Jahre 1789 auch für die Sodalen der Corpuschristi-, Rosenkranz- und Skapulierbruderschaft zu Waldsassen erlangt, wenn sie auch nicht zu dem erwähnten besonderen Armenseelenbunde gehörten“.

Ähnlich wie beim Männerbund gab es auch beim „Geistlichen Bund für die Frauen und Jungfrauen“ gedruckte Mitgliedsbüchlein, wie sich solche aus den Jahren 1802 und 1828 erhalten haben³³. Darin ist festgelegt, dass die verbundenen Frauen und Jungfrauen

³² wie Anm. 28, S. 8.

³³ 2 gedruckte Broschüren: Geistlicher Bund zu einem heiligen Meßopfer von hundertein- und fünfzig lebendigen Frauen und Jungfrauen gegen eine Verstorbene, aufgerichtet den 1. Mai im Jahre 1789 zu Waldsassen, erschienen 1802, 1828.

- sogleich dem Vorsteher des Bundes (anfangs dem Prior, später dem Pfarrer) Nachricht zu geben haben, „sobald sie den Todtenzettel von einer Verstorbenen erhalten“;
- bedacht sein sollen, „bey Zeiten die Vorkehrung zu treffen, daß nach ihrem Hinscheiden durch ihre Verwandten oder Hausgenossen, sobald möglich, der Bericht davon dem Vorsteher erstattet werde, damit dieser nach aufhabender Pflicht andern Mitverbundenen ohne Säumniß den erfolgten Tod zu wissen mache und sie ihrer Verbindlichkeit erinnere“.

Nach dem Büchlein von 1802 traten bei der Einführung am 1. Mai 1789 eine ganze Reihe hochgestellter Damen im Stiftland und darüberhinaus dem neuen Seelenmeßbund bei, darunter

- Johanna Mayerhöfer, Pflücksverwalterswitwe in Tirschenreuth,
- Katharina Weinreich, Amtsschreibersgattin in Tirschenreuth,
- Katharina Schieder, Richtersgattin in Falkenberg,
- Barbara Pettenkofer, Amtsschreiberstochter in Tirschenreuth,
- Barbara Wilhelm, Verwalterswitwe in Waldsassen,
- Dorothea Eberl, Richterswitwe in Waldershof und
- Katharina Senestraro in Nabburg.

Die beiden Seelenmeßbünde für Männer und Frauen überstanden somit die Säkularisation von 1803 und fanden in dem vormaligen Zisterzienserpater Gottfried Hausn, der 1810 Pfarrer von Waldsassen wurde, einen gewissenhaften Vorsteher und Mentor. Auch nach seinem Tod am 15. April 1852 wurde das Werk weitergeführt.³⁴

So existiert ein Protokoll der Kath. Kirchenverwaltung Waldsassen vom 15. April 1861 mit interessanten Hinweisen. Demnach führte der Seelenmeßbund für die Männer und Frauen nun die Bezeichnung „Konfoederations-Bruderschaft Waldsassen“ und wies ein Fundierungskapital auf von 1.350 fl. (Gulden), für das 1868 Zinsen erzielt wurden von 54 Gulden. Davon sollten alljährlich 1 Quatemberamt und 10 hl. Messen gefeiert werden. Aus dem Archivakt des Stadtarchivs von 1868 ergibt sich ferner, dass für Paramente, Mäntel und Fahnen ein Teilbetrag aus den Zinsen abgezweigt wurde und dass auch eine Kammer vorhanden gewesen war, „zur Aufbewahrung der Bruderschafts-Effekten“.³⁵

10. Die St.-Johannes-Stiftung Waldsassen

Der mehrfach erwähnte Archivakt des Stadtarchivs Waldsassen von 1868³⁶ enthält übrigens auch noch Unterlagen und Belege über eine örtliche „St.-Johannes-Stiftung“. Diese bezog sich auf das am Johannisplatz befindliche Denkmal des hl. Johannes von Nepomuk, das Kantor Johann Götz 1713 hatte errichten lassen. Zur Pflege und Betreuung dieses Denkmals gingen im 18. Jahrhundert erfreulicherweise Spenden und Opfergaben ein. Da das Geld ausgeliehen war und Zinsen vereinnahmt wurden, konnte die Statue davon unterhalten und an bestimmten Tagen ein Licht entzündet werden. Offenbar trug die ringförmige Steinbalustrade um das Standbild

³⁴ wie Anm. 31.

³⁵ wie Anm. 16.

³⁶ wie Anm. 16.

auch eine Laterne. Mit der Säkularisation von 1803 wurden die Bruderschafts- und Stiftungskapitalien mit dem Kirchenvermögen vermengt; ab 1868 mußten die Gut-haben auf Weisung des Bischofs nun wieder gesondert vorgetragen und verwaltet werden.

Für die folgenden Jahrzehnte fehlen allerdings die Hinweise auf eine eigenständ-ige Verwaltung und auf den weiteren Verbleib des Geldes und der Zinsen.

11. Fazit

Somit ergibt sich als Schlußfolgerung aus der Tätigkeit der Bruderschaften seit der Barockzeit ein bewegtes, religiöses Leben in der Pfarrei Waldsassen. Angefangen von der täglichen Anbetung über die hl. Messen, Ämter, Andachten und Aufnahme-feiern bis hin zu den Hochfesten reichte hier die Palette und waren die Gläubigen darin eingebunden. Selbst ein alljährlicher Wallfahrtsausflug der Mitglieder der Rosen-kranz- und Corporis-Christi-Bruderschaft zu umliegenden Pfarr- oder Wallfahrts-orten gehörte dazu. Dabei wird man wohl die geistigen Früchte, die die einstigen Bruderschaften und Bündnisse hervorgebracht haben, heute nur erahnen können.